Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze, und Verfassungen von Cammer und Ambts Sachen

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, 1753

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

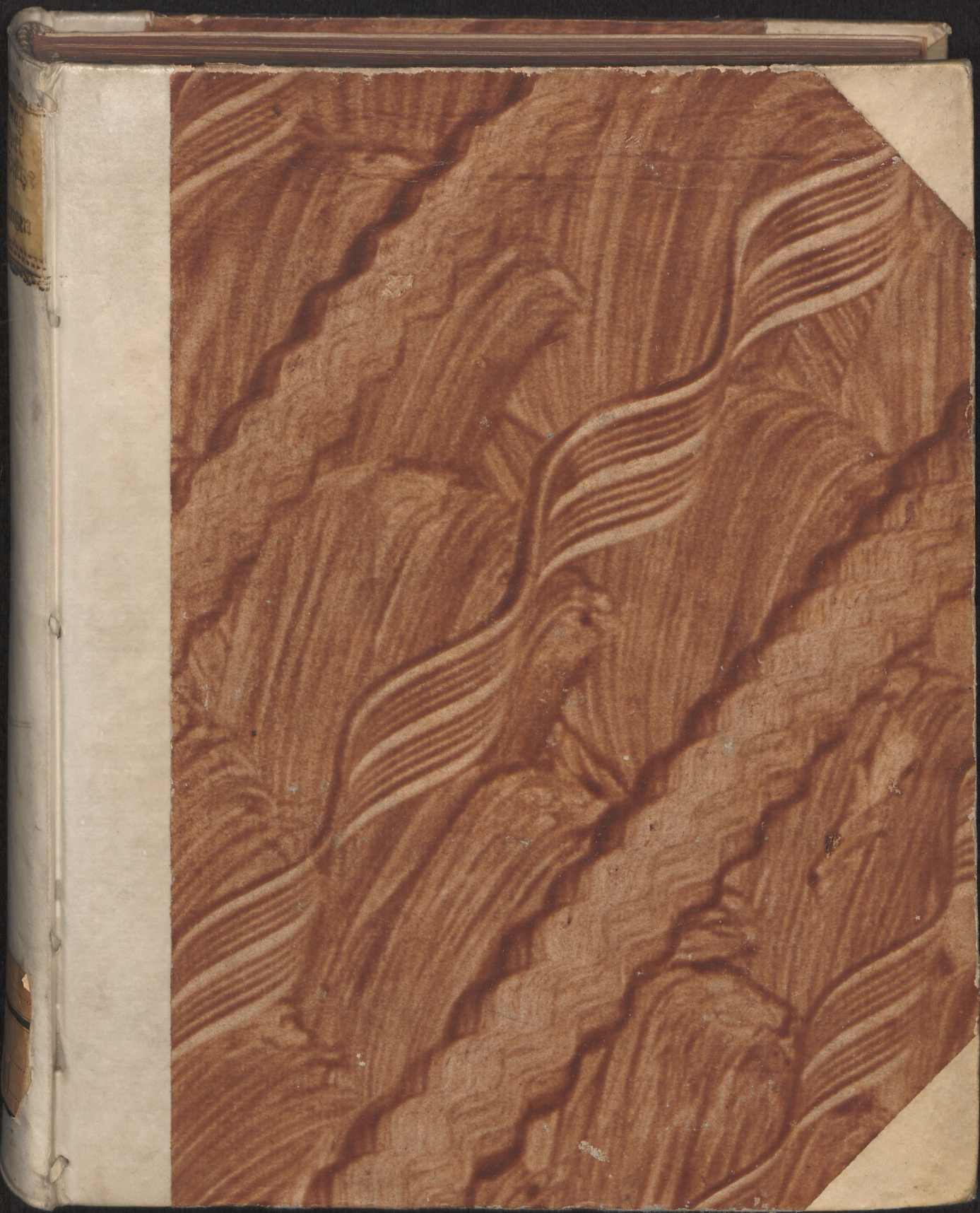

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0001
DFG

Kl. c. 116. 1–4.
Kl. c. 116. 1–4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0002
DFG

Samlung

einiger

Mecklenburgischen

Landes-Gesetze,

und

Verfassungen

von Cammer und Ambts Sachen.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker. 1753.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0005
DFG

Die

Fortsetzung dieser Sammlung

von

Kirchen-Rechts- und Gerichts-Sachen,

nicht weniger

Policey-Amts-Cammer, Kriegs- und sonderbahren Verfassungen

stehet nechstens Stückweise zu erwarten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0006
DFG

Ambts Ordnung

und

INSTRUCTION,

Wie und welcher gestalt, Unßer von GOttes Gnaden, CHRISTIANS, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Ambter, in unßern Fürstenthumb Mecklenburg, von Unßern Cammer Räthen, Haupt und Ambtleuten administriret, bedienet und berechnet werden sollen.
außgefertiget im Jahr 1660.

I.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0007
DFG

I.

Von denen Ambts Bedienten und Ihren Verrichtungen.

1.

Es sollen Unßere itzige und ins künfftige zu bestellende Cammer Räthe, Haubt und Ambtleute, auf unßere Ambter und Güther, und was deme mehr anhängig, die völlige Inspection haben, und waß zu unßern Nützen und Frommen gedeyet, anordnen, befehlen und schaffen. Es sollen von ihnen, die Beamte auch den gebührenden Respect tragen, und was bey ein oder andern Orth nöthig zu bestellen und anzuordnen, berichten, und deren Rath und Ordnung einholen; Worauf ihnen dann so bald thunlich der Notturfft nach, guter Bescheid und Ausrichtung (damit sie in ihren Hauswirthschafft Sachen nicht, gehindert, sondern alles seinen schuldigen Fortgang habe, und nicht versäumet werde) erfolgen soll. Wie nicht weniger, die Beambte auch, beydes von Geld und Getreyde, Monath Zetteln, nebst den Quitungen und Beylagen, der Cammer einzuschicken, und nach Befindung das die Ausgaben richtig, dieselbe ratificiren und wieder zurück schicken, die Monath Zettuln aber bis zum Schluß der Rechnung bey unßer Cammer vorbehalten werden

2. Wollen Wir, zu solchen unsern Ambtern wohl qualificirte und in der Haushaltung und Rechnungs Sachen geübte und erfahrne Leute, auch in ihren Verrichtungen treu und gewertige bestellet haben; Auch auf Erinnerung, die ungeschickte und unerfahrne, auch untreu und nachläßige Ambts Bediente keines weges dulden, sondern dieselbe zu Abwendung

Unheils

Unheils und Schadens zeitlich abzuschaffen, nicht unterlaßen. Damit wir auch auff allen Fall eines jeden Amts Bedienten, zur gnüge versichert, so sollen Unßere jtzige, und also auch künftige oder angehende Beambten, vor Antretung ihrer Dienste, uns gnügliche Caution, auf das Wir uns des Schadens, so sie Uns oder unsern Unterthanen zu wenden, auch wann Sie etwas in rest verbleiben solten, erholen können: mit gewißen, in unsern Fürstenthum angeseßenen Unterthanen, wohl begüterten Bürgen, oder mit gnugsam selbst habenden Versicherungen und schrifftlichen Schein zu händen stellen; wann solches geschehen, in unser Eydt und pflicht genommen, und darauff ihnen, ihre gebührende Bestallung aus geantwortet werden.

3. Es sollen auch unsere Beambte, sonderlich in der nötigen Feld und Arndte Zeit, bey ihren untergebenen Ambtern, sich finden laßen, und ohne sonderbahre, Erlaubniß oder Erfordern keines weges hiervon wegreisen.

II.

Von Justitien und Policey Sachen.

1.

Und damit sie unßere Haushaltung desto fleißiger abwarten; hingegen die Unterthanen mit Versäumniß des ihrigen; und sie mit verdrießlichen Anlauffen, nicht beschweret werden mögen; Als soll bey jeden Ambt, nach Enge oder Weitläufftigkeit deßelben, in jeder Woche, ausgeschloßen der solennitäten und ferien, wie auch der Aerndte Zeit, ein Ambts Tag angestellet werden, da dann die Unterthanen, so unter sich streitig und irrig, die Partheyen gegen einander gütlich zu hören: Beweißthum zu übernehmen und sie zu der Billigkeit nach in der Güte zu vertragen, oder

durch einen vernünfftigen und rechtmäßigen Ausspruch schleunig und ohne weitlaufftige Vorzögernüß (umb verhütung schädlicher Geld verspillung) zu entscheiden; Jedoch aber in wichtigen Sachen die zumahlen Erbschafft, Malefitz, oder sonsten grosse Verbrechung auf sich haben, bey welchen auch unser interesse versiret, an uns selbsten, oder unsere verordnete Räthe, mit Bericht der Sachen, bringen und gelangen laßen, und sich daselbst ferner Weisung und Bescheides erholen. Ob auch jemand sein würde, der sich wieder ihren Austrag beschweret befünde, und sich des wegen auf Uns, oder unsere Räthe beruffen wird, deme sollen sie solches nicht allein gutwillig nachgeben, sondern auch ihme auf sein Anhalten schrifftlichen ausführlichen Bericht, wie die Sache von Ihnen ventiliret und hergangen, mit Beylegung deß gegen einander geführten Beweißthums, und andere Acten, ohn verzüglichen, jedoch verschloßen, zustellen, mit welchen derselbe vor unßere verordnete Räthe einkommen, und als dann ferner Bescheid erwarten: sonsten aber dergleichen Bericht in der Sachen nicht gehöret oder zugelaßen werden soll.

2. Da auch unsere Beambte unter ihren untergebenen Unterthanen, Böse Hauswirte hätten, die Häuser selbsten einreissen, verbrennen und verwüsteten; ihre schuldige Dienste und Pächte Gelder nicht völlig entrichten; sich immerdar mit ihrer Armuth und Unvermögenheit entschuldigen thäten; wie aller Faulentzer und Verschwender Arth, und Tugend ist, die nicht nur dahin sehen, ihre Kinder etwas aus den koth zu erziehen, im mittelst die Felder und Wiesen zuverachten und zu übergeben: daß Haus übern Kopff ohn einige Beßerung nieder gehen zulaßen. Als sollen die Beambte zum wenigsten des Jahrs zwey mahl alle Dörffer bereiten: die Häuser visitiren, den Schultzen anbefehlen, und darauff bestellen, daß sie von dergleichen Personen nachsehen, und davon jedesmahl dem Ambte Bericht geben. Welche dann der Beambte in Ihrer Gegen-

wart

wart vor sich fördern: ihr unfügliches Fürhaben erweisen; und daran ernstlich abmahnen; in Ermangelung verhoffter Verbeßerung, auf Mittel gedencken soll, wo solche liederliche Leute, aus der Communion und Besetzung ihrer Güther zuschaffen, und ehe sie zur gäntzlichen Abwüstung gebracht, mit andern beßern Hauswirthen besetzet, und die Dienste, neben der Pacht hiervon richtig abgeführet werden mögen.

3. Weil wir glaubwürdig berichtet worden, daß sich unter unsern Unterthanen, einige Haußleute aufhalten, die mit unsern Armen Unterthanen großen Wucher treiben, mit ihnen umb die Helffte säen und ein gewißes auf den Gründen, oder auch wohl gar den stehenden Sahmen auf dem Felde, an sich kauffen. Als soll solches, wie auch andere Wucherey und Vervortheilung von unsern Beambten, wo sie ein oder anders in Erfahrung bringen, nicht gestattet, sondern der Gebühr nach, abgestraffet werden.

4. Nachdem ins gemein, bey den Unterthanen auf den Ambtern, eine grosse Unordnung aus langwirig geübter observantz unserer Beambten, eingerißen, in deme die jungen Leute und Dienst Gesinde sich mehrentheils, wenn sie von ihren Eltern vom Koth in etwas erzogen, und ihr Brodt selbst verdienen können, sich an frembde benachbahrte Ohrter, ohn einigen Consens, nach ihren freyen Willen verdingen, wohin sie wollen: dahingegen wir auf unsern eigenen Häusern und Meyerhöffen kein gutes Dienst Gesinde haben, vielweniger unsere Bürger und Unterthanen, die uns mit schweren Hofe dienst verpflicht, dergleichen Dienst Gesinde umb ein billigen Lohn haben und erlangen können. Solcher wegen und damit unsern Unterthanen und jungen Dienst Gesinde der freye Wille benommen, und wir auf unsern Häusern, Ambtern und Meyerhöfen, wie auch unsere Unterthanen mit nothwendigen Dienst Gesinde jedesmahl versorget sein mögen. Als sollen unsere Beambte

ambte alle Jahr, umb Weynachten, auf den letzten Feyertag, alle Unterthanen und junges Dienst Gesinde, in das Ambt bescheiden und auf jeden Dorff, der Schultz, mit seiner Gemeine und jungen Gesinde in dem Ambt erscheinen, erstlichen was wir zu unsern Hofedienſten vonnöhten von unsern Beambten und Hof Voigten hievor auszuwehlen, das übrige vor unsere Bürger und Unterthanen so viel deßen benötiget, zu dingen; und wegen des Lohns eine gewiße und aus gemessene Ordnung, was einen und den andern nach seinen getrauten Verdienst zu Lohn gebühren soll, zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bey höchster Straffe ein mehres zum Lohn zu versprechen, besondern daß ein jeder vor den gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten und keines weges bey Verlust Leib und Lebens, sich aus unsern Fürstenthumb zubegeben und zu verdingen, verstattet werden soll.

5. Damit wir auch gründliche und eigentliche Wissenschaft haben, wie viel angesessene Unterthanen; Wittwen; Wäysen; Hausgenossen; Söhne und Töchter, wir auf unsern Ambtern haben, und jährlichen nach GOttes Segen, an Seelen vermehret werden und dagegen mit Tode abgehen mögten; Als sollen unsere Beambten jährlich nach Weynachten eine Grundt Rechnung anstellen; ein Dorff nach dem andern, mit dem Schultzen und Unterthanen, in das Ambt bescheiden, dieselben auf folgende Maaß beschreiben: als nemlich

1. Vater N. N.
1. sein Weib. N. N.

Kinder.

1. Sohn. N. ' ' von Jahren
1. Tochter. ' ' von Jahren

Im Schluß des Dorffs die Summa der Seelen setzen sollen. Als

" Vater.
" Mutter.
" Söhne.
" Töchter.
" Hausgenossen.
" Wittwen.
" Wäysen.

Und

Und also von Dörffern zu Dörffern verfahren, bis eigentlich zum Schlus die Summa aller Seelen in dem gantzen Ambte ausgebracht werden.

Solche Grund Rechnung und Beschreibung aller Seelen und Unterthanen, sollen die Beambten jährlichen, mit ihrer Ambts und andern Particular Rechnung, Uns in unsere Cammer lieffern und also hinfort damit continuiret werden.

6. Damit auch über die Wittwen und Wäysen, ein sonderbahre Auffsicht gehalten, und nach ihrer Eltern absterben, Vormünder gesetzt und was die Eltern ihnen verlassen, richtige Rechnung geführet werde. Als sollen unsere Beambten, so bald ein Hauswirth abstirbt, und Wayssen hinter sich läst, von aller seiner Verlassenschaft, ein Wayssen Register und Inventarium machen, vor beyder theils nachgelassenen negsten Freunden, zwey Vormünder verordnen, und solche wirklich in Eydt und Pflicht nehmen, und das Inventarium übergeben, hernacher alle Jahr auf eine gewisse Zeit Wäysen Rechnung von ihnen abfordern, und bis die Wayssen groß erwachsen, als dann mit Consens des Ambts ihre Vormundschaft wieder entlediget werden können. Solte aber ein und ander Wayse wieder uns sich gröblich versündigen, von Grund und Boden, entweichen und verlauffen, soll dessen Verlassenschoft Uns natürliche Landes Fürsten von rechts wegen verfallen seyn, und unsern Beambten unter gehörigen Titul in Einnahme von verlauffenen Unterthanen und Wayssen Güther, gebührend berechnet werden.

7. Würde es sich begeben und zutragen, daß unsere Unterthanen angesessene oder unangesessene sich aus unsern Fürstenthum und an einander frembden Orth wenden wolten: So soll solches allezeit mit unsern Consens geschehen, daß Haus und Hof mit einen andern Uns annehmlichen Unterthanen bestellet und wie Land gebräuchlich, von seinen Haab und Guth, Uns der zehende Pfenning hinterlassen, und sonsten wegen sein und seiner Kinder Uns genügliche Abtrag gethan werden. Auf solchen fall der Abzug mit unsern Consens wohl geschehen kan, ausser dessen und sonsten auf keine andere weise, unsere Beambten die Unterthanen von Grund und Boden aus dem Fürstenthum paßiren lassen sollen.

IV.

Von der Haushaltung und Bestellung unserer Meyerhöfe.

1.

UNsere Beambten sollen des Orths, da sie bestellet, in krafft tragender Pflicht, schuldig seyn, auf Unsere Haupt Residenz-Schloß und Häuser, Meyerhöfen und dabey stehenden Gebäuden, fleißige Aufsicht zu haben, daß dieselben fürnehmlich in Achtung gehalten, und gebessert werden, alle Jahr zweymahl, zu Frühling und zu Herbst Zeit zu besteigen. Wo auch an einen oder andern Orth, zu der Gebäude Erhaltung etwas zu flicken, von nöthen, und über 6 Rthlr. nicht austräget, daß mögen sie vor sich selbst verrichten; So sich aber ein kostbares Flickwerck, oder ein gantz neues Gebäude zu verfertigen befindet, sollen sie solches an Uns, oder unsere Cammer gelangen laßen, mit Verfertigung eines Anschlages darzu, an Materialien, Baulohn und anders, berichten, und hierauf gemessenen Befehl erwarten.

2. Sie sollen auch darauf gedencken und embsig darüber halten, daß unsere Meyerhöfe mit nothwendigen Pferden und Ochsen Zügen, auch was an Geschirr darzu gehöret: also auch nicht weniger mit Melck, Rind und Schaffvieh, Schweine, Geflügel und andern zu Zucht und Verbesserung des Feld Gebaues gnüglich versehen, die haltende Anzahl ohne Verminderung darbey gehalten, fort und fort die Dörfftigkeit nachgezogen, hingegen das alte untüchtige ausgemercket, nach jedes Orths Gewohnheit gemäß gehütet, umb aufs höchste alles zubringen und was man zu der Hoffhaltung nicht bedörfftig, verkaufft und das Geld davor in Einnahme gebracht werden.

3. Es sollen auch unsere Beambte, ein jeder auf dem

Hause,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0014
DFG

Hause, und seinen unterhabenden Meyerhöfen, was darauf an Hausgeräth, Wagen, Pflug, eisernen Ketten, und andern Geschirren, Schlössern und Bau Geräth, wie es Nahmen haben mag, fleißig in ein Inventarium bringen, und was noch mehres darzu erkaufft und geschaffet wird, dasselbe jedesmahl an seinen Orth einschreiben, damit nichts von solchen verlohren, verpartiret, oder sonsten muthwilliger Weise zu nichte gemacht, sondern fleißig verwahret werde, damit man dessen jedesmahl Wissenschafft haben möge, und soll der Beambte vermöge eines ausgefertigten Modell, solch Inventarium einrichten, die Rechnung beylegen und daran ein theil im Ambte behalten.

4. Dieweil das Brauwerck einen fürtrefflichen Nutzen giebet, auch zu Erhaltung des Viehes sehr dienlich ist, als sollen unsere Beambten, unsere Brauhäuser jedes Orths wieder anrichten lassen, mit Mültzern und Braumeistern versehen, und darauf stetig und so viel man auf unsere Krüge jedes Orths bestreiten kan, zu brauen, die Krüger zu verlegen, welche von den unserigen gebrauten Bier auszuschröten verbunden sein, und damit es desto bessern Fortgang habe, so sollen die Beambten dahin sehen, daß ein gutes annehmliches Bier, nach Art und Gelegentheit jedes Orths möge gebrauet werden; Auf daß an Maltz und Hopfen kein Abgang erscheine, und werde das Maltz zu rechter Zeit gemacht: So sollen unsere Beambten in Zeiten sobald die Winter Monathe vorbey, mir den erbaueten Gersten einen Uberschlag machen, und was ermangeln mag, an andern Orthen zu rechter Zeit einkauffen und das Brauen so viel möglich fort zu treiben und in vollen Schwang zu erheben, sich befleißigen, zu welchem Ende dann wo die Nothdorfft der Hopfen Gärten nicht verhanden oder abkommen seyn, solche an gelegenen Orthen wieder anrichten und verbessern lassen.

5. Soll nach der Bier Rechnung, der Cofent ja sowohl absonderlich von jeden Gebrau in Rechnung durch geführet, was zur Haushaltung verwand und verkaufft, und daß gelöfete Geld unter diesen Titul: Einnahme von Cofent und frisch Bier berechnet werden. Imgleichen sollen auch die Träber zur Haushaltung auf die Meyerhöfe verbraucht und nicht anderer Orthen veruntreuet: Da aber ein übriges wäre, dieselbe verkaufft und dieses Orths in Rechnung gestellet werden. Es komt auch insgemein vor, daß mancher Orthen, nach Ergebung des Maltzes, so den Jahren nach ungleich, ein mehres als die gewöhnliche Anzahl mit sich bringet, auch an Bier und klein Getränke daraus erbauet, wie nicht weniger zum nachfüllen, ein über mäßiges ausgesetzet, so nachmahls verkaufft, und zum eigenen Nutzen verwendet wird. Hierbey sollen sich unsere Beambten einer fleißigen Auffsicht und Aufmerckung gebrauchen, solchen ergebenen Uberfluß, es sey an gantzen oder halben Fassen, Tonnen, Eimern und dergleichen, fleissig mit aufzunehmen und gebührlich berechnen.

6. Den Feldbau selbsten betreffend, sollen die Felder des Landes Arth nach überschlagen, und die Kampe, in drey gewisse Schläge eingetheilet, was vor Saamen auf jeden Kamp ausgesäet wird, fleißig verzeichnet; nach solcher gleich mäßigen Vertheilung darauf gesehen werden, daß die Brach Felder recht und so weit man kommen kan, bemistet; der Acker zu rechter Zeit gepflüget, geschlichtet, und alle Felder über Winter und Sommer bey truckenen und nicht nassen Wetter besäet und mit der Egge bestrichen; auch so fern sich Stauden und Hügel befinden, bey der Brachzeit, so viel immer müglich, ausgerottet werden. Inmassen unsere Beambte, bey jeden Ambte, ein Schlagbuch halten sollen, damit der Kornschreiber, nebenst den Hoff Voigt sehen kan, wie ein Schlag nach den andern, soll angegriffen, gepflüget und gemistet werden.

7.

7. Bey Einsamlung der Früchte, soll zu guten Wetter Tagen, nach Erzeitung des Getreides gantz nicht gesäumet, sondern aller möglicher Fleiß angewand werden, daß dieselbige recht abgehauen, gesamlet und in Garben gerichtet; die Zahl der Schocken aufgegen einander haltende Kerb Stöcker, dereins der Hoff Voigt, daß andere aber der angestellte oder Deputirte Schultz, oder wer von den Beambten hierzu verordnet wird, halten, solche aufgeschnittene und bey jeden Stück Feld, was an Geströh gesamlet, fleißig vermercket und den Beambten wochentlich angezeiget werden, auch fleißig Aufsicht haben, daß alles Getreyde von den Feldern, fein dürre in der Scheune gebracht, und also kein Wetter schaden möge. Nach Endigung der Erndte aber, solche Kerbhöltzer von den Hauptleuten, in Beyseyn der Beambten, abgenommen, von dem Kornschreiber in ein Verzeichniß gebracht, und attestiret, zum Beweiß dem Tresch Register beygeleget werden.

8. Bey den Wißmath und Graß Nützung, sollen die Beambten darob sein, daß die Graben ausgeworffen, Hügel und Stauden ausgereutet und gleich gemacht werden, wie denn auch alle Wiesen zu hegen und nach Georgii kein Vieh mehr darein treiben zu lassen, und sollen die Wiesen von Aulauffung des Viehes verschrencket und vergraben; das Heu zu rechter Zeit dürre eingebracht und des Haubt oder Aubtmanns Verordnung nach, auf die Schäfferey und Rind Vieh vertheilet; darüber von den Beambten ein Register gehalten, und was auf jeder Wiese gebauet, specificirt verzeichnet werden.

9. Mit den erbaueten und in die Scheune eingebrachten Getreyde, soll es mit aus dröschen desselben, folgender gestalt gehalten werden, Nehmlich, daß bey jeden Schlag, zumahlen die Stücke Acker ungleich, eine prob von 20 Garben fleißig abgedroschen; die Körner davon genommen, und ein belauffiger, was auf jedes Schock zu bringen, Ueberschlag gemachet werden: Die hier über sonderlich verpflichtetten Dröscher zu schuldiger Treu offtmahls ermahnen und anweisen, auch zu Zeit der

Wochen unvorsehens vor den aufmessen, selbigen nachzehlen und aufheben lassen. Was darauf dann gegen andern aufzumessen, auf den Kerbstöcken die resolvirung zu machen, und zu dem Ende von nöthen ist, daß die Scheune rings herumb für das nachtlichen Einsteigen, auf das beste verwahret; morgens früh eröffnet und gegen den Abend zu rechter Zeit mit zweyen Schlüsseln, deren ein der Hoff Voigt, den andern die Drösscher bey sich in guter Verwahrung haben sollen, versperret werden.

10. Weil auch in Vermessung des Getreydes, eine grosse Ungleichheit, auch etlicher Ohrten wohl gar Verfortheilung fürgegangen Als wollen wir, daß zu mehrer Richtigkeit, umb alles Verdachtes willen, wie auch wegen Abgang des von einen Ambt zum andern gelieferten Getreydes, auf allen unsern Ambtern einerley Maaß, als Sack, Scheffel und Spint, deren vier einen Scheffel aus tragen, in Einnahme und Ausgabe der Rechnung geführet, solche auch richtig abgericht und mit unsern Marckzeichen abgebrennet, hingegen sollen die andern Maassen alle abgethan, und eine durchgehende Maaß aller Orten gleich gehalten werden.

11. Es soll auch bey Aufheben des Winter und Sommer Getreides in Städten, alles gestrichen, aufgemessen und die Dresscher vor den 18ten Scheffel aus treschen. Von den Saamen Getreyde muß hievon zeitlichen die Notturfft rein geseget, und in Verwahrung auf die Boden gebracht werden, damit schöner tüchtiger Sahmen ins Feld gesäet und gut rein Getreyde darnach erbauet werde.

12. Was also nun wochentlich ausgedroschen wird, darüber soll von dem Kornschreiber und geschwornen Hoff-Voigt und Treschern richtige kerbstöcke gegen einander gehalten, alle Auffschutt daraufgeschnitten und da etwas auf der Maaß verbleibet, auf den künftigen Auffschutt fleissig verrechnet werden. Es soll neben solchen der Kornschreiber auch ein tresch Register nach dem neuen Model führen, und sambt den Kerbstöcken der Getreyde Haubt Rechnungen bey legen, Von den Haupt oder Ambtleuten, nach Austreschung aller Sorten Getreyds, das tresch Register, gegen den Kerbstöcken zu collationiren und nach Befindung, das es gerecht zu ratificiren: die Tresscher Maaß aber unter gehörenden Titul, in Ausgabe wieder verrechnen und eintragen.

13. Damit auch solch Getreyde so viel müglich zum Verkauff unverhindert bleibe, so soll von den Mühlen, das Metz Getreyde: und von den Unterthnen daß Pacht Getreyde; den Schäffern, Hirten und

Dienst-

Dienst-Gesinde hiervon daß nöthige Deputat, was jeder Persohn absonderlich gebühret, gereichet werden. Da aber etliches Gesinde, eine Zeitlang anders wo gebraucht oder verschicket wird, dessen monathliches Deputat, soll der Kornschreiber abkürtzen, und uns zum besten wieder in Empfang bringen.

14. Weil auch in der Erndte Zeit den Meyern und Arbeitern etwas Speiß gegeben wird, welches dem Ambte viel Verrechnens und grosse Ungelegenheit machen thut; So soll dahin gesehen werden, ob solches nicht auf ein genandtes könte gebracht, und den Dürfftigen, für den andern, zu ihren Unterhalt etwas hinaus gegeben und hiedurch alle Ungelegenheit möchten vermieden bleiben und eingestellet werden.

15. Von dem Getreyde Vorrath sollen unsere Beambten ausser was zu täglicher Ausgabe in die Fürstl. Hoffhaltung und Besoldung der Diener von nöthen ist, nichtes von den Boden abgegeben, sondern sich alles vertauschens und verkauffens gänzlich enthalten. Da aber die Zeit kömpt, daß der Getreyde kauff steiget und sonderlich die Wochen nach Trinitatis; ein Verzeichnüs des Getreide Vorrahtes, nebst Specificirung, was sie hiervon weiters zur Haushaltungs Notturfft von nöhten und an aller Sorten Getreydes zum Verkauff übrig, und darauff von Unser Cammer, ob und wie viel umb baar Geld oder auf dem Anschlag käufflichen hinzulassen, oder aber was weiters in Vorrath bleiben soll, Bescheides erwarten.

16. Unsere Beambten sollen auch mit Fleiß bedacht sein, daß Sie unsere Obst Gärten, so auff unsere Vorwerken vorhanden, in guten Würden erhalten, auch an bequemen dazu gelegenen Orten neu anrichten: mit geschlachten Obst baumen aussetzen; die wilden Stämme pelitzen, und rechte lebendige Gehäge umb die Garten ziehen, damit solche fleißig gewartet werden mögen.

Sie sollen auch den Unterthanen ernstlich anbefehlen, daß Sie dergleichen Obst bäume, umb ihre Häuser und Gärten setzen und pflantzen sollen, welches nicht allein zu lust gedeyet, sondern auch ins künftige guten Nutzen in haushalten bringet.

V.

Von denen Fischereyen.

1.

Die Fischerey betreffend, sollen unsere Beambten zu Fortsetzung der Teiche nutzen vornehmlich in acht nehmen, daß die Dämme und Weh-

Wehren in guten Würden erhalten: mit der Besserung der durch fli-
senden Wasser Zugänge also angestelletwerden, damit der Fisch seinen
Strich mit Besuchung der Weide haben könne; Solten etliche Teiche
also schadhafft, seyn daß sie von neuen mit Brustwerke besetzet, auch
nach den ander, von unsern Haupt- und Amtleuten in Augenschein ge-
nommen, die Mittel dazu verschaffet und verfertiget werden; Alle Zäu-
ne aber, wo es nur müglich seyn kan, mit Steinen die Brust, zu ver-
setzen, auf daß wilde und geschwinde Uebergüsse nicht schaden können; und
also verwahret werden, daß nicht von den Fischen mit durchbrechen, und
wir dadurch Schaden leiden mögen.

2. Soll man etzliche bequeme, reine und sandigte Teiche mit gros-
sen Carpen besetzen, damit die Brütt von jahren zu jahren nach geziel-
und andere Teiche damit besetzet werden können; Wenn die Teiche mit
Teich Carpfen und brutt besetzet, so soll man keine Hechte, Perschen,
Carutschen und andere Fische mehr in solchen Teich werffen; vielmehr
wo solcher wilder Fisch überhand nimt, ausrotten, und nicht in solchen
Teichen ziehen und erhalten, die mit grossen Carpfen, und Fischen be-
setzet und zu dem andern streich Teichen nicht kommen können. Inmas-
sen sie dem mehrers nicht, als was zu unser Hof Staat beylauffig von
nöthen, sich der Raub und unnützen Fisch Besetzung gebrauchen sollen:
Es sey den Sache, das etwa fliessende Bäche in die Teiche lauffen, und
dergleichen Fisch Arth selbsten zuführen, bey welchen, der Einsatz desto
stärcker mit Fischen seyn soll, die Verzehrung derselben dadurch abzu-
wenden.

3. Es sollen auch die Haupt Teiche, so der Tieffe und Zugang nach
den Winter überstehen können, also getheilet werden, das jährlichen
an jeden Ohrte nur der halbe theil gefischet und der ander auffs ander jahr
verbleibe, damit sie durch die Stärkung die Fische desto gröser wachsen,
sich ins Gewicht legen, und volligen Nutzen bringen können. Es sollen
auch dergleichen Teiche wie auch die Fische behalter über Winter fleißig
eißen und also mit den Wasser Zugang gehalten werden, daß nicht Scha-
den geschehe.

4. Die Teich Besetzungen sollen in Frühling zu rechter
Zeit des zunehmenden Mondes vorgenommen und nach jedes
theils Ertrag, ohne Uber Maaß besetzet werden, auch da etwa
ein Mangel an Besetzung vorfiele, bey Zeiten darnach trach-
ten und schaffen, damit kein Mangel erscheine. Es sollen

auch

auch nach Arth der Teiche aus unsern Bächen setzen Forellen gefangen, und nach grösse der Teiche 1. 2. oder 3. Schock von solchen Setz Forellen mit eingesetzet werden.

5. Wenn nun die Herbst Zeit zum aussischen kömt, so soll der Beambte solche nach und nach fürnehmen und verrichten, darbey emsig zusehen, das beym Aufzug mit Versetzung der Körbe, wie auch Versaumung des Ablaufs, Verwahrung geschehe, und nichts von Fischen auskomme, und mit dem Wasser durch gehe; Sonderlich aber beym Ende des Ablaufs und zusammen Stallung des Wassers, durch die bestelte Fischer die Fische ausfangen, und wegen der diebischen Entwendung ehrliche Leute zu Wächtern aufgestellet, und bis die Teiche gantz ausgefischet, niemandt darin nachzufischen gestattet werden; Nach Ausfischung aber, den armen Leuten das nachfischen erst zu erlauben.

6. Bey den grossen Teichen sollen behalter daran gemacht werden, damit der Fische Ausfang darein auf die Waden gesetzet, und dieselbe also gehalten werden, daß nichtes abstehe und unnützlich hinkomme, und was also aus den Teichen nicht kan verkaufft werden, in die gewisse weiter behälter, nebst Berechnung wie viel stück und Pfund dieselbe gewogen, eingesetzet und nach gelegener Zeit, was nicht zur Hoffhaltung von nöthen, verkaufft werden.

7. Es sollen auch in Zeiten, und sonderlich die Teiche welche nicht gar sumpfig, über Winter ohne Wasser liegen bleiben, und den Frühling mit Gersten und Habern besäet werden, damit bekömt der Teich hinwieder einen guten wachsenden Boden und kan man dergleichen Teiche in Sechs Jahren einmahl liegen lassen, und besäen, zu welcher Zeit dann, zugleich das schadhaffte dabey ausgebessert werden kan.

8. Was auch an Carpen Fischen zu fernern Aussatz in den Behälter über Winter gehalten, soll also verwahrlich

damit versehen werden, daß die Quellen und Zugänge stetig geöffnet und sie beym starken Gefröst nicht schaden leiden mögen.

9. Die wilde Fischerey, in den Bächen und Wasserflüssen betreffend, sollen dieselbe zu unser Hoffstatt geheget und nicht abgewüstet: die übrige, ausser die Forellen Bäche, die Wir zu unser Lust hegen lassen, umb ein gewiß Geldt, verheuret werden: jedoch daß die Haubt und besten Fische zu unser Hoffstatt behalten bleiben.

10. So viel die Seen anlanget, die sich auf unsern Ambtern befinden, dieselben sollen auch umb gewisse Pension ausgethan, etliche und die beste zu unser Hoffstatt vorbehalten werden; In fall wir nun mit unsern Hoffstatt ausser Landes, in unser Abwesenheit so woll Winters als Sommers Zeit darinnen gefischet, und wann etwas vornehmes gefangen, kan gleicher massen aufs beste verkaufft und zur Rechnung gebracht werden.

VI.

Von denen Wäldern und Gehöltzen.

1.

Anlangend unser Wälder und Gehöltz, welches das vornehmbste Kleinot und Schatz in diesen Fürstenthumb ist, und darauf billig ein absonderlich wachsames Auge zu haben, auf daß die schädliche Holtzstehlung verhütet und verwehret, auch die Uebertreter, die das schädliche hauen und Verwüstung des Gehöltzes nicht abstellen, nach Befindung, andern zum Abscheu, dem Verdienst nach, gestraffet werden mögen: Als haben Wir nebenst unsern Cammer Räthen, Haubt und Ambtleuten, einen Forst und Wildmeister, über alle unsere Höltzung, die Wir in diesen Fürstenthumb Mecklenburg haben, verordnen wollen, das alle Jahr zweymahl die Visitation geschehe und kein Baum (er werde dann zum Bauen, Hoffhaltung oder verkauffen angewiesen) ohne unsern Consens gefället und abgehauet werden soll, es haben dann unsere Beambten und Hauptleute, mit Zuziehung des Forst und Wildtmeisters und wem die Stämme Eisen anvertrauet, es bewilliget. Die übrigen aber so ungeplacket befunden werden, sollen die verordneten Holtz Voigte, an wessen

Auff-

Auffsicht der Orth ist, solches verantworten oder schwere Straffe gewärtig seyn.

2. Wann auf unsern gnädigen Consens und Befehl, unsern Unterthanen oder Frembden, Holtz verkaufft wird, soll solches fleißig aufgeschrieben, darüber absonderlich Register gehalten, an welchen Ohrt: wie viel: wozu: und wie theuer dasselbe verkaufft worden, specificiret unter gehörenden Titul: Einnahme von verkaufftes Holtz gebracht: mit der Holtz Rechnung liquidiret und beleget: und von unsern Beambten gebührend berechnet werden.

3. In den Ambtern, da des Holtzes nicht viel und in Ermangelung wir kaum dessen, zu unserer Hoffstatt und Notturfft haben können, sollen unsere Forst und Wildmeister, auch Holtz Voigte dahin bedacht seyn, daß alle Jahr eine gewisse Anzahl in unsern Wäldern von junge Hester ausgeschnittelt und man also inskünfftige sich solcher wieder zu erfreuen habe; Im mittelst aber so viel ohnentbährlich von nöthen, an unschädlichen Ohrten, wo mans bekommen kan, in Faden zuhauen und in Winter Zeit, wenn die Unterthanen, sonst kein Dienst zu verrichten haben, so viel von nöhten der Hoff Staat beyzuschaffen, und einen jeden sein gebührlich Deputat hier von folgen zu lassen. Da auch einiges Holtz also unfruchtbahr wurde, und nicht länger zu erhalten stünde, soll unser Forst und Wildmeister darauf bedacht sein, das es Winterzeit zu Faden gehauen, an gewisse Ohrter gebracht, aufs theuerste möge verkaufft, und zur Rechnung eingetragen werden

4. Es sollen auch unsere Beambten sonderliche treue und unverdrossene Auffsicht haben, daß von unsern Landt Mecklenburg, ohne unsern vorher erlangten gnädigen Consens, kein Holtz gehauen und verkaufft werde: auch das uns nicht zu nahe gejaget; kein hohes Wildt geschossen, oder anderer Neuerungen mit Gebäuden, Mühlen, Teichen, Koppeln, Wiesen, Gehegen oder sonst, Uns und unsern Nachkommen, zu Schaden geschehen; sondern da sie etwas in Erfahrung brächten, uns solche alsobald ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach, anzeigen, damit wir ferners umb Abstellung dessen Landesfürstl. Vorsorge und Verordnung zu thun, wissen mögen.

5. Damit auch unsere Wildbahn geheget, und hinwieder in alten Stande möge gebracht werden, als verbieten wir hiemit ernstlich, bey höchster Straffe, daß ausser der Zeit und sonder unsern expressen Befehl, keine Hirsche, Rehe, oder Schweine, von unsern bestalten Jä-

gern und Schützen geschossen und gefellet vielweniger andern in unsern Land Mecklenburg gestattet werde, darauf denn unser bestalter Jägermeister und Beambten ein fleißige Aufsicht zu haben; die Wildbahn zuberiten: die Stellung und Saltzgeleck angelegenen trucknen Ohrten vor das Wild anzurichten: die Wild Diebe nach Jägerrecht zu verfolgen, in verhafft einzubringen, und da sie dessen nicht mächtig sein könten, Uns alsobaldt auf heissen Fuß zuberichten, und unsere anderweitige Verordnung einzuholen.

6. Wo und an welchen Ohrte auch Unsere Unterthanen eigenes Gehöltz haben, so soll hiemit, und bey 20 Rthlr Straffe verboten sein, daß keiner, er sey auch wer er wolle, ausser seiner unentbehrlichen Noturfft im Hause, nicht einige Faden Holtz, ohne unsern Consens zu hauen und zu verkauffen, sich unterstehe. Im fall aber jemandt unserer Unterthanen, etwas zu seiner hohen Notturfft hauen und verkauffen müste, so soll er solches dem Ambt anzeigen, der Forst und Wildtmeister aber neben den Holtz Voigten solches in Augenschein nehmen, und so viel thunlich, ohne Schaden und Verderben des Gehöltzes, etliche Faden zuhauen und zu verkauffen, an unterschiedlichen Ohrten anweisen und darüber festiglich handhaben.

7. Wann GOtt der Allmächtige die Fähm gesegnet und aller Ohrten die Wälder Frucht tragen, und gute Mast zu hoffen ist, sollen unsere Cammer-Räthe mit zuziehung des Forst und Wildmeisters, nebenst den Beambten und Holtz Voigten die Wälder bereiten, in Augenschein nehmen, und wie sie die Mast befinden und jedes Ohrts an Schweinen in die Mast können geschlagen und fett gemachet werden, ordentlich beschreiben. Nach solchen die bestellete Haubtleute und Beambten sich umb die Schweine, so viel man derer jedes Ohrts fett zu machen verhoffet, zeitlichen zu bewerben, und umb die angehende Zeit, wie viel an einen und andern Waldt geschlagen und eingebrennet, in ein ordentlich Fehm Register zubringen, damit es künfftig der Rechnung, zum Beweiß approbiret, von dem Ambt, kan beygebracht werden.

8. Es sollen auch alle und jede Deputat Schweine, die sonsten von uns consentiret, gnädig verwilliget und mit unser Fürstl. Hand Bezeugung beygebracht werden, in ein absonderlich Register eingetragen, und der Rechnung mit beygeleget werden: auf daß man eigentliche und klare Wissentschafft habe, was in einen und andern Ohrte in die Mast geschlagen und des Jahrs ertragen habe.

9.

9. Wir vernehmen auch, daß bishero ein grosser Unterschlag und Vervortheilung in die Mast geschehen und viele Schweine ohn erlangten gnädigen Consens und Vorwissen heimblich mit beygeschlagen, und Uns hiedurch das Fehm Geld entzogen worden: Als befehlen wir unsern Hauptleuten und Beambten, wie auch unsern Forst und Wildmeister unterschiedliche Visitationes anzustellen, und da sie einigen Unterschlag befunden, die Verbrecher darum zu Rede zu setzen, nach gestalt der Sachen, andern zum Abscheu würcklich zu bestraffen, zwey Theil von solcher Straffe in unsern Ambt, wohin die Wälder gehören, zur Berechnung einzulieffern, den dritten Theil unter sich auszutheilen Wie wir dann hiemit ernstlich und gnädigst bey höchster Straffen solchen unverantwortlichen Unterschlag, verboten haben wollen.

VII.

Von Erb Gerechtigkeit, Fuhren, und waß sonst in Acht zu nehmen.

Dieweil der Erbgerechtigkeit wegen, sonderlich bey den Stäten, auch unbewegliche Herrn Zins und Pächten, die Ambts- und Land-büchern mit fleiß durch zusehen, sollen auch wo von nöhten, ganz neue Ambts und Stät bücher gemacht und verbessert werden, Immaßen von diesen langwierigen Krieg her, in den alten Ambts büchern, sich viel verändert. Ehe und zuvor aber ein solches Werk, welches viel Zeit und Mühe bedarf, in gewissen Standt gebracht, und die Bücher beschrieben werden, sollen unsere Beambten nach den alten Ambts und Land Büchern, wie die Pacht, Ablagen, und andere zinsbahre Gelder verschrieben, summariter ohne Abgang, völlig unter gehörenden Titul: Einnahm von Pächten und steter Herrn Zins einbringen, und einen Extract aus dem Landbuch, der Rechnung beylegen, dahingegen, umb gewiße Versicherung was hierbey von Pächten und Zinsen abgehet, unter den gehörigen Titul: Ausgabe und Abgang an Pächten und Erb Zins gestellet und berechnet werden. Es mus aber solcher Abgang von Dörffern zu Dörffern, wie sie in den Ambt und Landbuch verschrieben, specificiret, angeführet und bezeuget werden: ob solche Hufen Landes ganz frey gegeben: warumb und aus was Verdienst u. Gnade es geschehen; auch ob dergleichen Hufen Landes öde, und wüst stehend verbleiben; zu den Meyerhöfen geschlagen oder aber noch ungebauet, öde und wüststehen; ob auch solche verpacht, und uns noch etwas darvon zu nutzen berechnet wird. Hierauf dann eine gewisse Resolution zu-

sen, wie solche abgegangene Hufen wieder herbey gebracht, und das Ambtbuch nicht geschwächet, sondern vielmehr die Hufen mit Manschaften wieder besetzet werden mögen.

2. Nechst solchen, wenn die Ambt und Landbücher verändert und wieder auf rechten Grund gebracht werden sollen, so daß unsere Meyerhöfe und Gründe, mit allen ihrigen zugehörigen Feldern, Gehöltzen, Wiesen, Huden, Drifften, Teichen, Teichstädten, Fisch wässern, Seen, und was mehr dazu gehöret beschrieben, und in die neue Ambts bücher einverleibet worden, Wie nicht weniger alle unsere Ambter und Güter in ihren Gräntzen benennet, bestimmet, und an welche sie sonsten stossen und sich enden; was sie auch in circuitu begreiffen und enthalten, fleißig notiret; und in das Ambt und Landbuch gleichfals inseriret werden. Bey welchen unsere Beambten, ein sonderliches wachsahmes Auge haben sollen, daß uns von unsern Benachbahrten kein Eingriff und Verschmählerung unser Gräntzen und Scheiden geschehen möge. Da aber dergleichen vorgehen solte, solches zeitlich ändern, und um Abstellung anhalten oder gebührliche Mittel zu handhaben gebrauchen, oder wo von nöthen uns oder unser verordneten Cantzler und Räthen, hievon gebührlichen Bericht thun, und weitern Bescheids erwarten.

3. Damit auch richtige Rechnung auf unsern Ambtern geführet und alle beständige Pacht und Zinße gebräuchlich berechnet werden; So sollen hinführo, alle Pächt und schneidel Schweine, Gänse, Hüner, Eyern, Flachs und Gespünst, umb einen gewissen Werth, angeschlagen, unter den gehörenden Titul: von Pächten und steter Herrn Zinße in Einnahm getragen, und was zur Hofhaltung nicht von nöthen, die Unterthanen mit bahren Gelde bezahlen laßen.

4. Dieweil auch die Contribution und allgemeine Landtags Steuer nicht in die Ambts Rechnung, noch in unser Cammer Register zu berechnen gehören, sondern eine absonderliche Contributions Rechnung in jedweder Ambt geführet, auch wohin solche Contribution und Steuer jährlich verwendet, ein absonderlich Cassa hinführo, aufgerichtet, und damit richtige Rechnung über solche Landsteuren gehalten, forderlich ein Caßirer bestellet werden soll. Also was an Landlichen Steuren und andern Contributions jedes mahls verwilliget, völlig in Empfang zunehmen, und mit der Aßignirten Auetheilung zubelegen, hingegen wo es hingewandt und ausgegeben, mit ratificirten Quitungen zubescheinigen. Imgleichen auch, damit hierdurch den Unterthanen kein unrecht

recht geschehe, und sie wissen mögen, wie viel Anlagen jährlich auf sie kommen, und was auf jeden gefallen, soll hinführo in jeden Dorff, den Schultzen ein klein Register von dem Ambt zu gestellet, und alle Steuren, wie sie von einer Zeit zur andern angeleget, auch von den Unterthanen bezahlet worden, hinein verzeichnet werden. Damit zu abnehmung der Rechnung man daraus die gewiße Nachricht aller, und jeder Anlagen und abgeführter Contribution haben mag.

5. Es sollen auch unsere Beambten, auf unsere Accise Einnehmer ein sonderbahre Aufsicht haben, auch gewißenhaffe und wohl begüterte beeydigte Bürger, in unsern Städten zu Einnehmer bestellen und verordnen; auch daß von allen Wein, Brandwein, Maltz, allerhand Getränckе, von einheimischen und frembden Bier, uns die gebührliche Accise, vermöge unserer Verordnung berechnet, und hierinn kein Unterschlag und Betrug verspüret werde. Darum dann von ihnen die Monath-Zettul, was in ein und andern Gasthoff und Krug an Wein, Brandwein, und Bier eingeleget und ausgezapfet, unter Ihrer Hand Unterschrifft und Pittschafft abzufordern, in die Geld Monaht Zettul einzutragen, und gebührent zu berechnen, auch jedesmahl zu unterthänigen getreuen Fleiß dieselbe anzumahnen, daß sie gute Aufsicht haben sollen, wo ein oder ander Krüger, etwas von Getränckе einlegen und nicht anzeigen dörffe. Da derjenige nicht allein daß Getränck, sondern auch eine nahmhaffte Straffe Uns verfallen haben soll.

6. Die Schutz Verwandten und Hausgenossen, in welchen Orth und Ambt dieselbe einliegen, sollen, von den Beambten von Döffern zu Dörffern jährlich beschrieben und von ihnen das gewöhnliche Schutz Geld, als nemblich ein Reichsthaler eingefodert, darneben wöchentlich von jeden ein tag Hand Dienst, worzu man solche im Ambte von nöthen hat, verrichten laßen und unter gehörenden Titul der Ambts Rechnung: Einnahme von Schutz Verwandten und Hausgenossen, so viel sich nun derer auf den Grund befinden: und von den Haubt oder Ambtman jedesmahl attestiren zu laßen, und zum Beweiß der Rechnung beyzulegen.

7. Es sollen auch die Beambten fleißig daran gedencken, daß in unser Städten und Märckten, allerhandt nohtwendige Handtwercker, allerley Gewerckschafften eingebracht: werden dahingegen bey Aufnehmung und Auslehrung eines jeden Lehr jungen, ein Rthlr. und so ein neuer Meister Stück handwercks gebrauch nach machen muß, darvor

vier

vier Rthlr. in unsern Ambt abgetragen werden. Es soll auch kein Meister zunfft oder Innung zusammen gehen, sie haben dann, von uns zwey verordnete Obmänner darbey.

Wenn einer oder der ander straffmäßig erkandt wird, sollen unsere gebührliche interesse dabey beobachtet werden und uns von solcher Straffe unser Theil und was übrig, dem Rath zustehet, gebühren.

8. Nachdem wir auch finden, daß in den Mühlen grosse Unordnung eingewurtzelt, und die Müller nach ihren Belieben, die Matten nehmen, und unsern armen Unterthanen schlechterdings ein mahlen, worunter sie müssen zufrieden seyn. Damit nun einen jeden umb sein Schrot und Mehl recht geschehe, so wollen wir in nechsten Tagen eine Mühl Ordnung ausfertigen lassen, darnach sich die Müller, als auch Unterthanen zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen mögen: Und sollen auch von unsern Bürgern, insonderheit zweene Beckers, die sich aufs Mühlwerck verstehen, verordnet werden, alle vier Wochen die Mühlen zu visitiren, was sie mangelbahr befinden, unsern Beambten anzuzeigen, und nach Befindung gebührender massen abzustraffen.

9. Was bey unsern Ambtern vor Feilschafften verkaufft werden, es sey von Vieh, Häute, Fell, Butter, Käeß, Getreyde, und anders, wie es Nahmen haben mag: Soll allezeit bey jeden Post nebenst den Werth, wie es verkaufft: umb welche Zeit es geschehen, wie der Käuffer mit Nahmen geheissen, specificiret in Rechnung gesetzet und attestiret werden, damit man sich bey justification der Rechnung darnach achten möge: Insgemein sollen alle unsere Beambte zu Bezeugung ihres Fleisses bemühet sein, das kein Titul in Einnahme der Rechnung ledig stehen bleibe, sondern überall darin etwas gestellet, und damit unsere Gefälle und Intraden, so viel müglich verstärcket werden. Dahingegen, wir gerne paßiren lassen können, daß unter den Ausgabe Titul wenig oder gar nichtes gesetzet, jedoch was nothwendig in Ausgabe der

Rech-

Rechnung beyzubringen, soll mit Belegung und Quitungen der Rechnung approbiret, sonsten in Ausgabe nichtes passiret werden.

10. Es sollen auch unsere Beambte, zu Ausgang jedes Monaths ihre geführte Monath Zettuls über Geldt und Getreyde, ausfertigen, und unserer Cammer fleißig einlieffern; Jährlich aber ihre Haubt Rechnung als von Trinitatis, bis wieder Trinitatis, nach den ausgefertigten neuen Modell und Tituln gezweyfacht, nebenst denen dazu gehörigen Bey Rechnung, als Viehe, Geflügel, Butter und Käse, Schaffe Holtz, Brau und Bier Rechnungen, zusambt dem Inventario., gebauet und ausgedroschenen Getreyde Registern und Quitungen zu rechter Zeit einschicken, die ihnen darbey angezeigte Mängel so bald abstellen, alle darzu gehörige Beleg numeriren, auf daß bey Abnehmung der Rechnung desto schleuniger zu verfahren und was mehrers dabey zu erinnern, selbst fleißig aufzeichnen, damit man sich darnach richten möge.

11. Damit auch gute Richtigkeit in Ambtern gehalten und man derselben Ertrag und Geld Uberschuß desto besser haben und ersehen möge, wie die Intraden von Jahren zu Jahren steigen und fallen; Als sollen in der Ambts Rechnung keine andere Ausgabe eingestellet werden, als die auf ihre Ambter gehören. Die übrige Ausgaben und Anschaffung, so von Haus aus erfolgen, sambt den Rest, was in vorhergehender Rechnung bestanden, sollen in eine absonderliche Beyrechnung, wie hernach beschrieben, eingeführet, und nach Auffage der Jahrs Rechnung, den Rentmeister, sambt den baaren Gelde, was das Jahr durch in die Cammer geliefert, nebenst den Quitungen und Beylagen zugestellet werden; Welche Bey Rechnung sodann der Rentmeister in seiner Renterey Rechnung der Ordnung nach einzutragen

und zu berechnen hat. Immassen der Beambte in seiner Bey Rechnung, was sein Ambt das Jahr ertragen, völlig in Empfang bringen, und darüber den Rentmeister mit solcher Beyrechnung seinen Rest gut thun soll.

12. Gestalt wir dann hiemit ernstlich befehlen, und haben wollen, daß unsere Beambte, die Ambts Gefälle jedesmahl zu rechter Zeit einbringen, und unser Cammer die Monath Zettuln, wann selbige von den Haub- oder Ambtmann, nachgesehen und richtig befunden unterschrieben, nebst den Vorrath Geld, gegen Quitungs Schein einliefern, und die Gelder da nicht hinter sich in Ambtern vorbehalten, sondern was an Pächten, Erbzinßen, verkaufften Vieh, Butter, und Käß, Wolle, und Getreyde Geldern einkömpt, so bald es empfangen, in unser Cammer abführen.

13. Es sollen nicht weniger die Beamten alle ihre Ambter Intraden, es sey von Mühlen, Pächten, Zöllen, Accisen, Pension, Holtz, Seen, und was zu eines jeden Ambt vor Intraden gehören, in ihre Ambts Rechnung in Empfang bringen, ob schon von unsern Rentmeister solche obige genannte Gefällen aufgehoben, und in unser Cammer bahr eingethan werden: so sollen doch die Beambte sich darüber von Rentmeister quitiren lassen, und in ihrer Ambts Rechnung per Einnahme bringen, dahingegen in der Beyrechnung auch Monath Zettuln, das dergleichen Gelder in unsern Cammer Cassam gefallen, und unser Rentmeister erhoben, in Ausgabe stellen und mit seiner Quitung belegen.

14 Es soll ein jeder Beambter, fleißig nachforschen, was in seinen Ambte, bey den holtzschlagen und sonst, vor alte und neue Ausreuten und Wiesen gemacht: wie weit dieselben in Bezirck umbfangen: wie hoch sie zu genieſſen: und was vor Zinsreichung darvon oder nicht geschehen, nebenst einen angehefft eten Gutachten, wie es hinführo damit zu halten:

Massen

Massen auch inskünfftige kein Holtz Voigt Macht haben soll, zu einer neuen Reut oder Wiesflecken einzuwilligen, sondern solches die Beambten in Augenschein nehmen und an die Herrschafft berichten, wie es jährlich zu verlassen, und was davon Zins zu reichen, sein werde. Da auch bey dergleichen Geraumbden, ohne der Wildtbahn und Gehöltzs Schaden, neue Häuser aufzurichten und mit Mannschafft zu besetzen, gelegen wäre, soll solches mit ebenmäßigen Bericht an Uns gebracht und Bescheides darauf erwartet werden.

15. Sollen hinführo alle Zöllner in dießes unser Fürstenthum untadelhafft und gewissenhaftige Leute sein, auch in unser Eydt und Pflicht gestellet und angenommen werden, damit auf unsern Zoll-stätten treu gehandelt, und uns hierunter nichts unterschlagen werde. Immassen dann die Beambte monathlich von den Zoll Einnehmern, die Einkünfte, nebenst den Monath Registern abfordern, und gebührend in Einnahme bringen sollen, auch da es Gelegenheit giebt, umb verhütung ungleichen Verdachts, Gegen händler in die Zoll Städte einsetzen, daß einer das Geld einnehme; der ander die Zollzeichen empfänget. Welche Zollzeichen dann monathlich von unsern Beambten zu erheben, und von den Gegentheil, soviel sich derer anzahl befinden, das bahre Geld auswortlich zu empfangen.

16. Soll hinführo in unsern Stadten, Marcke und Dörffern, gewisse Persohnen, und sonderlich die Schultzen und Bauer-Meister ernstlich gehalten werden, sobald sich einige Mishandlung zuträgt, solches alsobald den Beambten anzuzeigen, und keinesweges zuverschweigen. Die dann auf solchen Fall, mit Benennung der Deliquenten Umstände, fleißig zu verzeichnen, und vor Schliesung der Rechnung, auf einen gewissen Tag den Rechts-Tag oder Rühr-Recht anzustellen; Die Mishändler vor sich zu bescheiden; Und nach Gelegenheit des Verbrechens die Vermögende mit Geld-Buß; die Unvermögende aber mit einer gewissen Arbeit und Feld-Straffen, als Wiesen raumen, Graben aufführen, zu belegen, und unter den Titul: in Einnahme und Ausgabe, zu berechnen.

NB. Wegen der Schäffer bleibet es bey der Anno 1654. publicirten Schäffer-Ordnung: Auch scheinet nicht eben nöthig, die damahls angefügte Rechnungs Formul, nach unserer Zeiten Lauften, hiebey anzuführen.

Beschluß.

Und wir von GOttes Gnaden Christian, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin: der Lande Rostock und Stargard Herr.

Befehlen hierauf unsern Cammer Räthen, Hauptleuten, Rentmeistern, Ambtleuten, Küchenmeister, Ambt- und Kornschreibern, auch allen unsern Ambts Bedienten ernstlich und wollen, daß diese unsere verfaßte Ambts-Ordnung und Instruction alsofort und für allen dingen mit fleis durchlesen; wohl einnehmen; derselben in allen und jeden puncten gehorsamb und fleißig nachleben: davon aber keinen Menschen etwas offenbahren, auch den Schreiber-Jungen nicht vertrauen, vielweniger dieselben gantz oder in geringsten etwas davon copeylich oder Extracts-weise communiciren: sondern vielmehr bey sich in guter sicherer Verwahrung und geheim behalten sollen. Daran vollbringen sie Unsern gnädigen und ernstlichen Willen und Meinung. Geben, auf Unser Vestung und Residentz-Haus Schwerin den 19ten Decemb. 1660.

Christian.

Publicatio

Vorstehender Ambts Ordnung und Instruction.

Christian von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg. ꝛc. ꝛc.

Ehrbare und Ehrsame, liebe Getreue. Nachdem Wir gnädigst wollen, daß nach Maßgebung beygefügter Amts-Ordnung und Instruction, hinführo die Haushaltungen und Ambts-Rechnungen von euch, bey Unsern euch anvertrauten Ambt, geführet werden sollen. Als befehlen Wir euch hiemit und wollen gnädigst, das Ihr euch darnach allerdings

lerdings gehorsamst richten und davon niemand Eröfnung, noch Communication thun, auch nunmehro von abgewichenen Andreä, von Monath zu Monath: die Monath-Zettul aber und jeder Einnahm und Ausgabe, vorhin anbefohlner massen, zu unser Cammer richtig und ohnfehlbar unterthänigst einschicken und solches nicht anders halten sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf unser Residentz und Vestung Schwerin den 11. Febr. Anno 1661.

Ad Mandatum Illustrissimi proprium.

Fürstl. Mecklenb. verordnete Cammer-Rähte.

3.

Beambten und Pensionarien Ordnung

Schwerin den 24. May. 1687.

Des

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwig, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Verordnung, wornach sich die sämtliche Haupt- und Ambtleute; wie auch Pensionarien bey Ihren anvertraueten Ambtern und Höeffen verhalten sollen.

1.

Demnach Unsere Fürstl Cammer von den Beamten und Pensionarien vielfältig und unterthänigst beheliget worden, denen Ihnen anvertraueten Unterthanen, Brodt und Saat Korn, wie auch Zug Vieh zu geben, welches wir auch, so viel möglich, Ihnen reichen lassen, und eine Zeit hero gar zu viel von ihnen geruchet werden, in betracht es unser Fürstl. Cammer unerträglich gefallen: dahero dieselbe gemüßiget worden, denen Beambten und Pensionarien endlich per Responsum anzudeuten, daß sie aus eigenen Mitteln, denen nothleidenden Unterthanen, als welcher schon vielmahl geholffen, Korn und Vieh anleihen und verschaffen solten, mit dieser gnädigsten Versicherung, daß wenn die Unterthanen solchen Vorschub nach und nach in der Güte nicht bezahlten, daß dieselbe, durch gebührende Mittel dazu angehalten werden solten. Wann aber es die Erfahrung giebet, daß die wenigsten denen Unterthanen etwas vorstrecken, sondern vielmehr zu unser Aemter und Höfe höchsten Schaden selbige lieber crepiren lassen, als daß sie ihnen helffen solten; Und wir denn solchen höchst-schädlichen Wesen nicht länger zusehen können, sondern verursacher werden, wie es mit diesem Credit Wesen der Unterthanen gehalten werden soll, Verordnung ergehen zu lassen.

1. Als

I. Als sollen die Beamten hiemit ernstlich befehliget seyn, innerhalb vier Wochen richtige Specificationes einzusenden, was sie für sich und ein jeder in seinen ihm anvertrauten Ambte wohnender Pensionarius denen Unterthanen an Geld, Vieh und Korn vorgestrecket, wie hoch sich solches beträget und Unser Verordnung, wie wir es ferner mit dem Vorschuß an den Unterthanen und mit der Wiederbezahlung gehalten wissen wollen, unterthänigst zu erwarten.

II. Weilen fürs 2te Unsere Cammer von vielen Unterthanen angelauffen wird, ihnen mit Vorspan an Pferden und Ochsen zu helffen, so auch eine geraume Zeit geschehen, und ein grosses sich beträget, welches dann derselben damit zu continuiren, wie schon im Anfange gedacht, unerträglich fält: Als sind wir verursachet, damit der miserablen Unterthanen, ihr Ackerwerck gleich ihrer Nachbahren, völlig bestellet werden möge, damit sie davon Prästanda prästiren können, unsern Beambten hiemit ernstlich anzubefehlen, daß wenn dergleichen Unterthanen, die ihr Ackerwerck von selbsten nicht bestellen können, sie eine solche Anstalt machen sollen, daß aus dem gantzen Ambte nach advenant, zur Saat-Zeit, mit pflügen, misten, eggen, und wenn es nöthig auch in der Erndte, mit Hand und Span Hülfe ihnen beygetreten werde, doch dergestalt, daß demjenigen Unterthanen, der es nöthig, solche nur ein oder höchstens 2 Jahr wiederfahre, auf daß derselbe aus eigenen Mitteln in denen 2 Jahren die ermangelnde Anspannung sich selbst verschaffe, damit er seinen Hoffedienst verrichten, und sein eigen Ackerwerck bestellen möge. Es wird aber dieserwegen, daß nemlich denen nothleidenden und mit der Anspan nicht versehenen Unterthanen zwey Jahr geholffen wird, denen Haubt und Ambtleuten und Pensionarien nicht das geringste gut gethan.

III. Als 3tens einige Unterthanen, wegen ihrer Faul-

heit

heit und Gesöffs, miserable verbleiben, so wird denen Beambten hiemit anbefohlen, daß sie öffters durch die Pensionarien und Amts Diener, oder wenn ihre Geschäffte es zulassen, zuweilen selbsten, sothaner Bauren-Wirthschafft visitiren, wenn sie nicht ihr Ackerwerck und Vieh nach Hausmanns Manier abwarten, oder ihr Korn und Vieh veräussert und nicht Red und Antwort geben können, daß solches nützlich wieder angewandt worden, sie deßwegen mit leidlicher Gefängniß bestraffen, und dadurch zugleich zum schuldigen Fleiß anhalten, und so lange damit continuiren sollen, bis sie sich bessern.

IV. Zum 4ten wollen wir ernstlich, daß Unsere Beambte und Pensionarien nicht gestatten sollen, daß ohn ihr Vorwissen, die Unterthanen das geringste an Zug Vieh oder Saat Korn verkauffen oder vertauschen, sondern fleissige Aufsicht darob halten, sonst sie dafür respondabel seyn sollen.

V. Fürs 5te ist unser gnädigster Befehl, daß unsere Beambte dahin zusehen, daß die Ochsen und Stier, so wir von Unser Cammer oder aus Unsern Reservatis bey denen Ambtern, den Unterthanen Zug thun lassen, sich nicht verderben mögen, und wann dieselbe alt und unbrauchbahr zum Zuge werden, zu rechter Zeit wandeln und verkauffen und junge Stiere dafür wieder in die Stelle kauffen sollen, denn wir keinen Abgang deßfalls in denen Rechnungen, Inventariis und sonsten paßiren lassen wollen.

VI. Fürs 6te wiederholen wir, unsere in Anno 1686. den 19ten April, wegen Reparirung, der auf den Ambtern, Meyerhöffen, Schäffereyen, und Dörffern verhandenen Zimmern, und Ausradung der verwachsenen Acker und Wischen, ergangene Verordnung, um sich darnach gehorsamlich zu richten, bey Vermeidung der darin angedeuteten unausbleiblichen Straffe.

VII.

VII. Weilen Uns auch fürs 7te alle geringe Baukosten, so sich auf 1. 2. 3 Rthlr. erstrecken, in Rechnung gebracht werden, solches aber nur Bagatellen sind, als gehet auch Unser Verordnung dieserwegen dahin, daß dergleichen Baukosten so sich von 1 bis 5 Rthlr. belauffen, wir in Rechnung nicht paßiren lassen wollen, was aber darüber an Baukosten erfordert wird, solches sollen sie anhero notificiren, da denn solches in Angenschein genommen werden, und dieserwegen Verordnung und Befehl ergehen soll: ohne Fürstl. Verordnung wird nichts paßiret.

VIII. Als fürs 8te Wir erfahren, daß Unsere Beambten und Pensionarien, viele Rechnungen für reparirende Fenster einbringen, welche Fenster sonder Zweifel durch Verwahrlosung der ihrigen verdorben, oder von ihren Hunden ausgesprungen worden, und wir aber dergleichen Unkosten nicht über uns nehmen wollen, so haben unsere Beambten und Pensionarien sich darnach zu richten, und die Fenster in dem Stande, wie sie dieselben empfangen, bey ihrem Abzuge wieder zu liefern, massen wir uns zu Erhaltung der Fensier und die Unkosten deswegen hergeben zu lassen, nicht weiter verstehen, sondern nur, wenn alte Fenstern in neu Bley, oder Rahmen müssen gesetzet werden oder dieselbe durch Sturm, Hagel oder sonst nicht zu verwehrenden Kriegs Leuten treibenden Gewaltigkeiten, (so GOTT gnädig verhüten wolle) zerschmettert worden.

9. Fürs 9te haben wir mit vngnädigen Misfallen vernommen, daß in unsern Ambtern sonderlich auf den Meyerhöfen und Schäffereyen, die Sohlen unter den Zimmern tieff in der Erden liegen, des Sie ehender den ihre Zeit kombt, verfaulen müßen, wann aber den Hauswirthen zustehet, daß sie fleißig achtung darauf geben, daß die Erde von den Sohlen abgeworffen und dieselbe trucken gehalten merden: Als befehlen wir Unsern Beambten und Pensionarien gnädigst und ernstlich daß sie innerhalb 4 Wochen von denen Zimmern, dabey sich sol-

cher Umstand findet, derselben abwerffen laßen, und daß allemahl die Sohlen trucken gehalten, fleißige Obsicht haben sollen. Wann es aber von ihnen versaumet wird, sollen sie unsere Cammer, so offt der Augenschein es beweisen würde, für jedes Zimmer in 10 fl. Straffe verfallen seyn: und wann neue gebauet; sollen sie dahin mit fleiß sehen, daß die Sohlen wohl gestrichen, und mit Steinen wyhl unterleget werden mögen, mit diesen expressen Anhange, dafern sie diesem Unsern Befehl nicht nachkommen werden, vor jedes Zimmer in 20. fl. Straffe condemniret seyn sollen.

X. Dieweil zum 10ten die Mühlen ohne Unterscheid reinlich müßen gehalten, und keine Viehstelle darinnen geduldet werden, als wird denen Beambten anbefohlen, daß Sie in ihren anvertrauten Ambtern, denen Korn, Hammern und Papier-Müllern andeuten sollen, daß sie hinferner kein Vieh und Schweine in den Mühlen stalsen, auch kein Korn, Stroh und Heu darin legen, sondern außerhalb der Mühle die zu dem Vieh benöthigte Ställe und Kaven bauen und gegen bevorstehenden lauffenden Jahres, damit fertig seyn sollen. Bey vermeidung 20. fl: Straffe, so von demselben, der hierin saumig als dan befunden wird, abgefordert werden sollen.

XI. Demnach fürs 11te Wir auch erfahren, wie daß der mehrer theil Unserer Beambten und Pensionarien die Land-Dienste zu Ausdröschung des Korns gebrauchen und keine Dröscher vor Lohn halten, weßerhalber dasjenige, was mit so thanen Hand-Diensten zu Erhaltung der Graben; Setzung der Path Weiden; und ausradung der Acker und Wischen und ander nützlicher Arbeit der Höffe könten verrichtet werden, gantz nachbleibet, und also unsern Ambtern und Höfen kein geringer Schade wiederfähret, so Wir länger nicht zusehen können; als werden Unsere Beambten und Pensionarien hiemit ernstlich befehliget, daß Sie hinferner die Hand Dienste nicht zu den dröschen (es sey dan daß zu Winters Zeiten in den kurtzen Tagen bey harten Frost wetter, wenn die Fest tage einfallen, und die ordinarien Dröscher das benöhtigte Futter zusammen nicht anschaffen können, daß die Unterthanen als den etzliche Tage mit dreschen helffen müssen) gebrauchen, sondern zu der obbemeldeten Arbeit anwenden, solches auch nicht anders, so lieb ihnen ist Unsere ernstliche Ahndung zuvermeiden, halten sollen.

XII. Fürs 12te sind bey unserer Cammer viele Klagen eingekommen,

men, wie daß Unsere Beambten und Pensionarien, die Unterthanen mit gar weiten Korn Führen und zu öffters damit beschweren, worüber nicht allein ihre Pferde und Ochsen verdürben, sondern, sie die Haus Wirthe auch, durch Mitgebung des Korn Futters für die Pferde, Speisung Geld zu Bier und Nachtlager für die Knechte, gantz enerviret würden. Weilen wir dan Unsere Unterthanen nicht ruiniret, besondern conserviret wißen wollen: als wollen wir ernstlich, daß in Unsern Amtern bey der Gewohnheit, die viele Jahre gebrauchlich gewesen, sein unveränderliches Verbleiben haben soll, und zwar also, das wann an unsere Hoffstaat, das Pacht, und auf den Höfen gebauetes Korn von denen Ambtern zu liefern nicht begehret wird, daß selbes die Unterthanen anders wohin zum Verkauff, auff das ferneste nicht weiter, denn 8 Meilen fahren sollen.

XIII Zum 13ten sind wir auch berichtet worden, wie daß die an unsern Beambten und Pensionarien, mit verpachte Fischereyen, nicht ordentlich, nach Hauswirths Arth gebrauchet und kein Unterscheid, sonderlich zur leiche Zeit, oder wen unterm Eise die Fische zusammen getrieben, die im jahr gestrichener Leich mit aus gefischet werden, so nicht ein geringen ruin an der Fischerey causiret, auch die Teiche von einigen Pensionarien nicht im Stande erhalten, sondern, wenn sie abziehen, ihren Successoren lediges waßer laßen.

Wann wir aber sothaner Veraußerung und vorsetzlich vornehmenden ruin nicht zusehen können noch wollen; Als befehlen wir hiemit ernstlich, der Wäßer, fischerey mäßig sich zu bedienen, auch zur Leich Zeit mit den Stroh Waden den Leich nicht mit aus zuschlagen, zu Winters nicht mehr den einmahl, die See mit den grossen Waden ümzuziehen, und die fangende gantz kleinen Fische in die See wieder zu werffen, die Ströhme mit kleinen Schauff und Treck Netzen oder Waden zu befischen, imgleichen die Krebß Ketzscher oder so genante Haven, in gewöhnlichen und nicht mit gantz engen Garn zugebrauchen, imgleichen die zustehende Krutzen und Karpen-Teiche im Stande zu erhalten, und die noch nicht darin gebracht, im Stande zu bringen, dieselben nach Notturfft nur zu genützen, auf daß die Successores nicht ledig Waßer empfangen. Solten Wir aber erfahren daß unsere Verordnung hierin nicht gehorsamet würde, wollen wir die Ubertreter nach Befindung zu bestraffen, nicht unterlaßen.

XIV. Zum 14ten vernehmen Wir auch, wie das wieder unsern

vielmahl publicirten Edicten, frembde Jäger und Schützen in unsern Ambtern sich sehen laßen, und wir aber solches mit nichten concediren können noch wollen; Als repetiren wir, diesem ernstlichen Befehl, daß Unsere Ambtleute und Pensionarien nicht allein für sich selbst gute Achtung hierauf geben, sondern auch durch die Holtz Vöigte und Schützen, Heid Reiter, Voigte und Schultzen gute Acht ung geben laßen, mit niemand connniviren, sondern wenn sie jemand antreffen, der Hunde und Büchsen sich bemächtigen, die Jäger so fort anzeigen, solches auch bey 100. Rthlr. Fiscalischer Straffe, Auch Vermeidung unserer höchsten Ungnade und Indignation nicht anders halten sollen.

XV. Fürs 15te hat es eine gleiche Bewandniß mit den Höltzung und werden dieserwegen Unsere vorige Verordnungen hiemit verbotenus, wiederholet.

XVI. Und weil fürs 16te auch Wir erfahren, daß unsere Beambte und Pensionarien allemahl, wenn Unsere Räthe, Hoff Officirer und Bediente bey Sie das Ablager halten, große Zehrungs Kosten uns in Rechnung führen, und wir dan solches ihnen mit nichten gestatten können: als sollen sie krafft dieses befehliget seyn, ins künfftige solches zu unterlaßen, und niemand ohne Entgeld, Eßen und Trincken und Futter auf die Pferde zu geben, als die jenige, so unsern Befehl vorzuzeigen haben, da wird denen Beambten und Pensionarien vor einen Herrn 6. ßl. und für einen Diener und Kutscher 3 ßl. ohne Wein und Brandtwein, und den vor jeden Scheffel Habern 8 ßl. er sey wolfeil oder theuer, gutgethan, vor Zimmer, Betten, Rauchfutter und Stallung aber nichts gerechnet. Es sollen aber die Rechnunge von den Fürstl. Ministre unterschrieben und sonsten nicht passiret werden.

XVII. Was zum 17ten und schließlichen die Fuhren und Vorspann anbelanget, so soll kein Beambter oder Pensionarius schuldig seyn ohne Fürstl. Befehl jemanden frey Vorspan zugeben, und bleibet es im übrigen dieserwegen bey Unser Post Ordnung. Es hat einjeder hiernach sich zu schicken, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum auf unser Residentz und Vestung Schwerin den 24. May. 1687.

(L. S.)

Ver-

Verordnung

wegen

der Beambten und Pensionarien Rechnung.

Friederich Wilhelm,

Hertzo zu Mecklenburg ꝛc.

DEmnach wir verschiedene Jahre her bey unsern Ambtern grosse Unrichtigkeit und Schaden gehabt, und sonderlich daher, das einige Beambten umb ihres Vortheils und Betrugs willen, ein Jahr ins ander vermischet und dadurch die Confusion verursachet haben. Als werden gesambte unsere Beambte hiemit gnädigst befehliget, daß sie derohalben hinführo 14 Tage vor Trinitatis, mit unsern Renterey sich berechnen, völlige Richtigkeit sodann machen, und es also jährlich continuiren sollen, damit unsere Renterey und Ambts-Register zu rechter Zeit auf Johannis geschlossen und darauf justificiret werden können. Dafern nun über Verhoffen ein oder ander hiewieder handeln und sich nachläßig darin beweisen solte: So soll derselbe sofort, nicht allein darauf durch Executionszwang, ohne weitere Verwarnung dazu gehalten, sondern auch alle die Ausgaben, welche er 14 Tage vor Trinitatis nicht liquidiret und bey unser Renterey die Aßignations und Quitungen vom Jahr, stat baaren Geldes verwechselt hat, übernehmen und nach verflossener Zeit ihm nichts mehr von solchen Jahrs Ausgaben gut gethan werden: Und damit es keinem zu schwer vorkommen möge; So sollen alle Beambten

ten monathlich alle ihre Ausgaben justificiren und die Aßignationes und Quitungen bey unser Renterey staat baaren Geldes ausliefern. Weil auch einige Pensionarien mit der Berechnung sich säumig bezeigen und einen Termin mit dem andern vermengen, so sollen dieselbe ebenfals 14 tage vor Trinitatis, besage Pensions-Contracten, bey Vermeidung der Execution völlig liquidiren und Richtigkeit treffen. Und damit nun unsere Verordnung denen Beambten und sambtlichen Pensionarien zur Wissenschafft gereiche, so ist selbige gedruckt und einen jeden ein Exemplar davon zugesandt. Urkundlich unter unserm Fürstl. Cammer Insiegel und gegeben auf unser Vestung Schwerin den 4ten May Anno 1706.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Pensionarien Ordnung

wegen den

Schaffen, Molckenpacht und Schäffer Lohn.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg ꝛc,

Demnach die Erfahrung lehret, daß zwischen den auf und abziehenden Pensionarien unser Ambter, wegen den Schäfereyen, und wie es nemlich mit Wegnehmung

uung und Laßung der Schaffe, der Molcken-Pacht, und des Schäffers Lohn zu halten: mehrmahlen Irrungen entstanden, als haben wir nöthig gefunden ein vor allemahl nachfolgende Verordnung in Unsern Amtern, so wohl bey den Hertzogthümern als auch Fürstenthums Schwerin zu machen, daß nemlich.

1. Alle abziehende Pensionarien schuldig seyn sollen, ihre Schaffe an dem Ohrt, wo sie weg gehen, bis Michaelis, oder so lange der Hirten Schlag wehret, zu laßen. Und wann nun

2. der abziehende Pensionarius die Molcken-Pacht von den hinterlaßenen Schaaffen genießen will, er den Schäffer deßfals vollenkommen lohnen soll. Solte aber

3. der aufziehender Pensionarius, sich mit dem abziehenden Pensionario vergleichen, daß jener die Molcken-Pacht von solchen hinterlaßenen Schaffen behalte, müste jener von Trinitatis an, den Schäffer auf ein halb jahr lohnen, jedoch, daß dem abziehenden Pächter allezeit die Wahl verbleibe, ob er die Molcken-Pacht von seinen Schaffen nehmen, oder sich deßelben begeben wolle.

Und wird demnach unsern Beambten hiemit gnädigst anbefohlen, nicht allein selber sich hiernach zurichten, sondern auch denen in ihrem Ambte sich befindenden Pensionarien solche Unsere durchgehende Verordnung bekant zu machen, und sollen hierunter keine Entschuldigungen angenommen werden, als hätte eines oder des andern Anteceſſor seine Schaffe auf Trinitatis mit weg genommen, oder daß es bey seinem Aufzuge anders gehalten wäre, besondern es soll diese unsere Verordnung, zu Hebung aller Irrungen allwege bey unsern Amtern und Höfen pro norma

gehalten werden. Wornach sich ein jeder zurichten. Datum auf unser Vestung Schwerin den 12. October 1708.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Fürstl. Mecklenburg. Cammmer daselbst.

6.

Fürstl. Weckl.

Verordnung,

Wie gegen die zur Einnahm- und Berechnung der Herrschaffl. Gelder und anderen Einhebungen bestelte Bediente zu verfahren, wann Sie selbige veruntreuen.

Von

Von GOttes Gnaden Wir Fridrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen männiglichen, weß Standes oder Würden dieselbe auch seyn mögen, hiemit in Gnaden zu wissen;

Demnach Wir eine Zeithero mit Unserm grossen Schaden befunden, daß einige, Unser beeydigten Diener, welchen von Uns Geld- oder andre dergleichen Einkünffte, zu pflichtmässiger Berechnung und richtiger Einliefferung, an Unser Fürstl Renterey, Krieges-Cassa, oder wohin Wir es sonsten verordnet, unter Händen gegeben und anvertrauet worden, mit sothanen Geldern, Hebungen und andern Einkünfften, Ihren abgestatteten Eyden und Pflichten-gemäß, nicht ümbgegangen, sondern, dieselbe in Ihren eigenen Nutzen, oder anderwerts, als worzu sie von Uns destiniret worden, Treu- und Eyd-brüchich verwendet, und dadurch theils noch bey Ihrem Leben, theils auch nach Ihrem Tode ein vieles, ohne Hoffnung dessen Ersetzung; in Ihren Rechnungen schuldig geblieben seyn. Wir aber sothanen treu-losen Malversationibus, ohne rechtliche Bestraffung weiter mit Unsrrn Schaden nachzusehen, keines weges gemeinet seyn: Als ordnen, setzen und wollen Wir, in Krafft Hoher Landes-Fürstl. Macht hiemit, daß, da hiernegst einer Unserer in Rechnung stehenden Diener, welchem die Einnahm und Brrechnung Unserer Gelder, oder anderer Hebungen und Einkünfften, gnädigst anvertrauet ist, sothane Herrschafftliche Gefälle, mit Hindansetzung seines geleisteten Eydes und Pflichten, zur rechter Zeit an Unsere Renterey, Krieges-Cassa, oder wohin Wir solches verordnet, und sich nach Maaßgebung seiner habenden Bestallung gebühret, nicht zu lieffern, sondern dieselbe zu Unserm Schaden und Nachtheil, in seinen Nutzen, oder anderwerts, als wozu es destiniret, anzuwenden, sich gelüsten lassen solte, derselbe dieser seiner treulosen und eydt-brüchigen Verwend- und Veruntreuung

haber, da Er noch lebet, vor unehrlich gehalten, und mit denen in gemeinen Rechten verordneten Straffen, nicht allein beleget, besondern auch nach befinden, daß Er vorsetzlich das Ihm anvertraute Geld, oder andre Einkünffte entwendet und unterschlagen, und die Summa sich zu 100. Reichsthaler oder höher belauffet, am Leben: wann die Summa aber geringer, am Leibe, auff vorgegangene rechtliche Cognition und Verurtheilung, gestraffet, oder, da es erst nach seinem Tod, also kund und offenbahr werden solte, daß man versichert, daß da Er noch im Leben, solches mit keinen Rechts-grunde ablehnen, sondern die Lebens-Straffe, vorgemeldeter massen, verwircket haben würde, zur ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, sondern unter den Tropffen-Fall, oder am andern inhonesten Ohrte, ohne Gesang, Klang, und einiges Gefolge begraben werden solle: Gestaltsahm solches Unser ernstlicher und beständiger Wille und Meinung ist. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden und Schimpff zu hüten hat. Gegeben in Unser Vestung Schwerin, den 15. Martii, 1712.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Schultzen und Baur-Ordnung,

Wornach sich ein jeder, in den Fürstl. Ambts-Dörffern, bey Vermeydung schwerer Straffe, zuachten.

Schul-

Schultzen- und Baur-Ordnung.

Welche ein jeder Schultz sich bekant machen, mit Fleiß darüber halten, alles Böses, so viel ihm müglich, abwenden helffen, und die, welche dieser Ordnung nicht nachleben, dem Fürstl. Ambte zur Bestraffung anmelden soll. Und hat demnach ein jeder Schutz dahin zu sehen,

1. Daß keine Boßheit, im Fluchen, Schweren, GOtteslästerungen, Böhten, und andern Aberglaubischen- verdammlichen Dingen: wie auch sonsten kein Ehebruch, Hurerey und andere straffbahre Excessen im Dorff, worin Er wohnet, vorgehen und getrieben werden.

2. Daß die Pfingst- und Fastlabens-Gilden, wie auch andere unchristliche Sauff-Gelagen und Exessen, nicht mehr geduldet, sondern gäntzlich abgeschaffet werden.

3. Daß die Scheiden, Gräntzen und deren Merckmahle, unverrücket bleiben: in der Jagd, harten- und weichen-Höltzungen und andern Gerechtigkeiten: der Hohen Fürstl Ländes Obrigkeit, nicht der geringste Eintrag geschehen möge.

4. Daß wann einem Unterthanen aus Noht geholffen werden muß, er solches woll anwende und gebrauche.

5. Daß die Bauren im Dorffe, ihre Hueffen, zu rechter Zeit woll bestellen, gut bemisten, selber bestahmen, und mit niemanden zu halben Säen, auch weder Acker noch Wiesen werck an andern vermieten, und kein Viehe auff Weyde oder zur Außfuterung nehmen

6. Ihre Aecker und Wiesen reinigen, völlig ausraden, und die großen Steine versencken.

7. Dafern ein Baumann mehr Acker und Wiesenwerck, denn der ander hat, er solches dem Ambte, zur richtigern Eintheilung, anmelden soll.

8. Daß die Aeckern, Wiesen und Möhren, ümb besserer Fruchtbarkeit halber, mit nötigen Grabens gezogen, und auff selbigen Weiden, nebst andern Buschwerck, so wieder ausschlagen kan, gestossen werden.

9. Daß ein jeder Bauer, seine Hoffzimmer in gutem Stande, absonderlich unter guten Dach- und Fach, auch in tüchtigen Sohlen, und solche von der Erde bloß, und befreyet hält, und wann er neue Zimmer bauen will: solches dem Ambte anmeldet, damit die Stätte dazu angewiesen, und die Sohlen von der Erden, und auff Steine geleget werden.

10. Daß keine neue, so genante alte Theile, ohne Fürstl Consens, mehr gebauet, und denen jetzo darin wohnenden, nicht vergönnet werde, über die Gebühr, Einsaht zu säen, und Viehe zu halten, immassen dadurch die Hueffen geschwächet werden.

11. Daß die Unterthanen jährlich, wenigst 1. Füllen und 1. Ochsen Kalb, sambt andern jungen Viehe auffziehen.

12. Daß nicht so viel Einliger und Freye Leute in in dem Dorfe genommen werden, und daß denen, welche man nothhalber darin dulden muß, nicht mehr: denn eine Kuhe und 2. Schweine jährlich in die Weyde gehalten werden, damit den Unterthaneu durch solchen Viehe kein Abbruch geschehen möge.

13. Daß die Unterthanen jährlich zu rechter Zeit gewisse Birn und Apffel-Bäßme paten und pfropffen, auch von den großen braunen Back-Pflaumen junge Bäume setzen müssen.

14. Daß die Unterthanen Immen halten, und welche zulegen.

15. Daß einige faule Weiber ihre Garten beßer, wie bißher geschehen, bestellen, und die Haußhaltung düchtiger vorstehen mögen.

16. Daß kein Unterthan im Dorffe, ohn vorwissen des Ambts, anderwerts sich vermiete oder daraus begebe.

17. Daß die Unterhanen ihre Pächte, Contributions- und andere Gelder zu rechter Zeit abtragen, und ein jeglicher Einwohner im Dorffe, über alle und jede Ausgaben, ein Buch mit dem Ambte halte, und damit jährlich continuire.

18. Daß die Unterthanen nicht ausmahlen, sonder auff die ihnen angewiesene Mühle, mahlen lassen.

19. Daß Sie die Seen, Ströhme und übrige ihnen vergönnete Fischereyen, mit unzeitigen fischen, vornehmlich in der Leichzeit, nicht ruiniren

20. Daß, da Rohr Werbung verhanden, woll damit ümbgegangen, und zu rechter Zeit es geworben werde.

21. Daß bey Hochzeiten und Kindtauffen, nicht mehr Bier und Essen gegeben werde, als in dem Edict vom 13. December Anno 1701. enthalten, nemlich auff eine Hochzeit, ein vollbesetzter Hueffner, auffs höchste Drey: Ein grosser Cossate, Zwey, und ein kleiner Cossate, eine Tonne Bier, nebst Vier Essen und zwey Mahlzeitey: Beym Gevatter-Ständ sollen nur Drey Gevattern gebeten, und selbiges mit einer Mahlzeit beschlossen werden, auch bey denen Kirchgängen gar keine Gäste bitten, und gar keine Mahlzeit geben sollen. 22.

22. Daß die Unterthanen des Dorffs, die Brücken, Dämme, Wege und Stege in gutem Stande halten, die Bäche und Graben an den Strassen und Dämmen auffräumen, wie auch die großen, in den Wegen liegende Steine, Stämme, Wurtzeln, Sträuche, und Bäume versencken, aushauen, auswerffen, und an die Seite schaffen, damit keinem Gelegenheit gegeben werde, Neben-Wege zu machen, welche gar nicht geduldet, sondern die, welche darin betroffen, gestraffet werden sollen.

23. Daß ein jeder auf sein Feür und Heerd fleißig acht gebe, kein Holtz oben dem Feür truckene: Niemand mit keinen bloßen Licht in die Ställe gehe, oder futtere; Ein jeder Einwohner sich einen Schwiebogen machen lasse, und selbigen von Rost reinlich halte, auch sollen im Dorffe Feür Leitern, und Feür-Hacken, am bequemen Ore in bereitschafft jederzeit hangen, oder da keine sind, ohn Verzug welche verfertiget werden.

24. Daß die Back-Ofens an solche Oerter gesetzet werden, da sie dem Dorffe keinen Schaden zufügen können: sonderlich ist kein Flachs in denen nahe am Haufe gesetzten Ofens zu trucknen.

25. Daß die Leute in den schuldigen Hoeffe Dienst, sich nicht säumig bezeigen, sondern der hiebey publicirten Dienst-Ordnung in allen gemäß sich verhalten sollen.

26. Den Knechten, soll an staat Lohns, kein Korn mehr gesäet werden

27. Daß die Unterthauen an staat des Rauchen Pacht-Haberns, hiernegst an denen Oertern, da es müglich, weissen anschaffen, und derhalben für 2 Scheffel rauhen oder 1½ Scheffel bunten, einen Scheffel weissen, an das Ambt liefern sollen.

28. Daß die Unterthanen mit keinem übermäßigen Pfand-Gelde beschweret werden.

29. Daß die Unterthanen, sich nicht in Schuld setzen, und ohn vorwissen der Beambten, nichtes aufleihen.

30. Daß ein jeder Unterthan jährlich 30 Sperlings Köpffe ans Ambt liefere, oder vor jedem Kopff 2. Schilling Straffe bezahle.

31. Daß, da ein Schlag-Baum im Dorff vorhanden, derselbe zu rechter Zeit zu- und wieder auff gemacht werde, damit an den Zöllen kein Schade geschehen möge.

32. Keine frembde Werbungen zuverstatten.

33. Fleißig mit acht zugeben, auff die hiebey publiciret Holtz-Ordnung.

34. Keine Ziegäuner im Dorffe kommen zulassen, sondern dieselbe so fort abweisen uud zu rücke treiben, auch davon Anzeige so fort thun sollen.

35. Dieweil man erfahren, daß durch das so genandte Einreiten viele Unkosten gemacht, und die Leute von der Arbeit abgehalten werden; Als soll solches hiemit gäntzlich verbohten und abgeschaffet seyn.

36. Alß eine Zeithero auch sehr viele Extra Ordinarie Fuhren von den Unterthanen geschehen sind; So soll von nun an, ein Bau-Mann oder Vollhufener im gantzen Jahr nichtmehr den zwo Fuhren in: und zwo ausser Hoff Dienst, also zusammen 4. Extra Ordinaire Fuhren: Die in Dienst-Geld stehende aber auch nur zwo freye Fuhren verrichten. Die übrigen Fuhren im Lande, sollen nach der, an den Beambten ergangenen Fürstl. Verordnung, vom 30. Sept. Anno 1702. und nach dem Edict, vom 1. July. 1700. bahr bezahlet werden.

37. Dafern ein oder ander Unterthan, von seinem Gehöffte bisher wieder verhoffen etwas vereussert und versetzet haben solte: So soll solches von nun an wieder frey gemacht werden: Und da jemand auff solchen Gehöfften, ohn Fürstl. Consens etwas vorschiessen und zahlen würde: soll niemand zur Wieder-Erstattung verholffen werden.

38. Hat der Schultz auch mit dahin zu sehen, daß die im Dorffe vorhandene Kirche oder Kapell in gutem Dach, imgleichen der Kirchhoff umher zugehalten, auch der Schulmeister im Dorffe woll unterhalten werde. Für diese Auffsicht und Mühewaltung, soll ein jeder Schultz, nachdem das Dorff groß oder klein ist, alle Jahr ein gewisses an Geld, der deswegen nicht schon ein Uebermas im Acker, oder sonsten andere Freyheit hat, zu empfangen haben; Würde ein oder ander aber hiewieder handeln, oder dieser Ordnung, so viel an ihn, sich nicht gemäs bezeigen, und sein Eyd und Pflicht aus den Augen setzen; So soll derselbe in schwerer Straffe verfallen, und seine Schultzenschafft verlustig seyn. Gegeben Schwerin den 1. Julii Anno 1702.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Ord-

8. 9.

Ordnungen
und
Rescripte
in Sachen der
Schultzen
und Unterthanen

Schultzen Ordnung
de Anno. 1705.
Friderich Wilhelm
Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Ehrsame liebe getreue, Nachdem Wir wegen der Schultzen Mühewaltungen, so Sie bey den Dörffern haben, eine solche Verordnung gemachet, daß dieselbe hinführo von

Joh:

Joh. Anno 1705. an, und zwar ein Schultze im grossen Dorffe über seine ordinaire Huffe (welch nach der Land-Messung ihm angewiesen worden) . . . . . 6. schfl.
und in einen Mittel Dorff . . . . 4. schfl.
Land, statt Besoldung haben soll

Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr solches ins Werck richtet, und die Land Beschreibungen specificiren, daselbst aber, wo das Landt noch nicht gemeßen worden, und ihr denen Schultzen in den Dörffern die obbemelte Einsaat nicht anweisen könnet, einen Schultzen im grossen Dorff bis dahin . . . 4. Rthlr.
und in einem Mittel Dorff . . . 2. Rthlr.
in denen Monahtl: Dienst-Geldern gut thun sollet. Dahingegen sollen allen, alle andere Freyheiten, sie haben Nahmen wie sie wollen, wovon der eine, bishero viel: der ander, wenig: der dritte, gar nichts genossen von bevorstehenden Joh. 1705. an auffhören; Solten aber einige, so genante Frey-Schultzen, besondere Privilegia vormahls erhalten haben: So sollet ihr von deren Uhrkunden und Brieffen vidimirte Copeyen forderſambst zu Unser Cammer einsenden, und gegen obbenanter Zeit desfals neue Confirmationes nach befinden zu gewarten haben. Alß auch die wenigsten Schultzen, bishero ihre Schultzen-Ordnung observiret und beobachtet haben: So wollen Wir gnädigsten, daß ihr hinführo solches öffters untersuchet, und einen jeden der darinn säumig, zur Bestraffung Unserer Cammer anzeiget.

Und weilen Wir von nun an, keinen Schultzen, welcher sein Ambt nicht tüchtig verwaltet, oder dazu nicht geschickt ist, mehr haben, und desfalß die bisherige so genante Schultzen Gerechtigkeit, von dato an gäntzlich abgeschaffet wissen wollen; So sollet ihr diese Unsere Verordnung stricte nachleben, und darinn nichts verabsäumen, und sofort, an statt, der untüchtigen Schultzen, andere in den Dörffern bestellen, und selbigen die Schultzen-Ordnung überlieffern. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, Schwerin den 2. Jan. 1705.

Eydt.

Eydt.

Welchen die sämtl. Schultzen, des Ambts Schwaan den 24. Julii 1705. würcklich abgeschworen haben.

Ich N. N. lobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, und dem Durchl. Fürsten und Herrn; Herrn Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Meinen gnädigsten Fürsten und Herrn; Nachdem ich von denen Beambten zu Schwaan, zu einen Schultzen in dem Dorff N. N. verordnet und gesetzet worden, das ich demnach Ihro Hochfürstl: Durchl. jederzeit, bey Tag und Nacht, will dienst gewärtig, treu und hold seyn; Ihro Hochfürstl. Durchl. bestens suchen, Schaden und Nachtheil nach vermögen verhüten, und abwenden helffen: was mir von denen Beambten zuverrichten anbefohlen wird, solches will dem Bauren hinwieder zu rechterzeit ansagen, und alles was mir auferleget wird, fleißig und unverdroßen bestellen, und verrichten, auch des Dorffes besten jederzeit suchen: insonderheit, auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Freyheiten, an Acker, so dieselben zukömt, so woll auf die Höltzung und Fischerey, als auch an andern Gerechtigkeiten, auf die Mühlen führen, das kein Korn an andern Ohrten, als dahin einen jeden sein Korn mahlen zulassen gebühret, gebracht wird. Imgleichen auch auf die Jagd und alle andere Sachen, woran Ihro Hochfürstl. Durchl. gelegen, und dieselbe Gerechtigkeit haben, fleißig Achtung geben, auch dahin sehen, das die Bauren mit Niemanden nicht zum halben saen sollen, noch das Fastlabends und Pfingsten Gilde gehalten werden, sondern mit allen fleiß darauf acht geben, das ein jeder Bauer seine Stete, und Acker, in guten Esse und Stande erhalten soll: das Monath Geldt, und was sonsten auszugeben ist ein jedesmahl zu rechter zeit geliefert werden möge, so viel möglich dahin sorgen. Will auch da einige Bauren sich liederlich verhalten, das ihrige nicht in Acht nehmen, sondern den Gesauff sich ergeben solten, solches alsobaldt denen Beambten zu Schwaan anmelden und offenbahren, auch da frembde Jäger und Schützen auf Ihro Hochfürstl: Durchl. Grund und Boden betroffen werden solten, will demselben nachjagen, und sie anhalten, oder es beym Ambte offenbahren und anzeigen: will

mich auch mit aller Macht dahin bemühen, das die Bauer-Ordnung in allen nachgelebet werden möge, wie ich denn mich selbsten, ehrbahrlich, treu und fleißig, auch aufrichtig jederzeit verhalten will, So wahr als mir GOTT helffe, durch unserm HErren und Heylandt JESUM Christum Amen.

9

Wegen ausgetretene Unterthanen.

WIr Christian Louys von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg tot: Tit: Fügen Euch allen Unsern im Ambt Neustadt verhandenen Unterthanen hiemit zu wissen, wie daß wir mit gar ungnädigen Mißfallen vernehmen, was maßen sich ein und ander von Euch diese Zeithero gelüsten lassen, einige eure Kinder, wann sie zu jahren kommen, und Euch, auch, sonst im Ambt bey andern Unsern Gehöfften nützliche Dienste bereits thun können, gar ungescheut von Euch weg, an andere Oerther und Städte zu Dienste, und Erlernung der Handtwercke hinzuthun, und also Uns dieselbe der Erbunterthänigkeit zuentziehen.

Wie aber dergleichen angemaßte Freyheit Euch keinesweges gebühret: Wir dieselbe auch niemanden solche geständig sein, und also hiemit gäntzlich abgeschaffet und verboten haben wollen.

Demnach so befehlen Wir Euch, Unsern gesamten Unterthanen Unsers Ambts Neustadt hiemit gantz ernstlich, und wollen, daß wann ein oder der ander unter Euch verhanden, der erwachsene Kinder, und davon über seine Nothdurfft beym Gehöffte zuverlassen hette, das er derselben keines, es sey Sohn oder Tochter, von sich weg, ausserhalb Ambts, an andere Oerter, Städte, und Dörffer vermieten, noch Handwercke zu lernen wegthun, besondern es vorhero Unsern Beambten anmelden, und Vergönstigung ernstlich suchen, auch die bereits vor publication dieses Unsers Edicts, ihre Kinder ausser Unserm Ambte hinweg gethan hätten, es alsofort, wo dieselben seyn, bey Unserm Ambte anmelden, und daselbst verzeichnen lassen: solches alles auch ein jeder Jhn samt und sonders und zwar bey straffe 20. gl: so offt er hiewieder handelt, nicht anders halten solle. Daß meinen wir ernstlich, und hat sich ein jeder für Ungelegenheit und Schaden zu hüten, und hiernach

gehor-

gehorsamlich zu richten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Gegeben Schwerin, den 29. Augusti Anno 1663.

Nomine der Fürstl. Cammer.

* * * * * *
* * *

10.

Wir **Christian Ludewig** von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg cum Tit: Fügen allen und jeden Unsern in Ambte Tempzin verhandenen Unterthanen hiemit zu wissen, wie das Wir mit gantz ungnädigen Mißfallen vernommen, welchergestalt einige eures Theils sich nicht allein eine Zeithero höchst straffbahr unternommen, ihre Kinder wann Sie erwachsen, und zu jahren gekommen, und sowohl ihnen selbst, als sonsten im Ambte bey andern Gehöfften nützliche Dienste leisten können, von ihnen weg, und an andern Ohrten und Städten, zu Dienste, und Erlernung der Handwercke hinzuthun und Uns dieselbige der Erbunterthänigkeit zu entziehen, sondern auch einige Hauswirthe sich nicht gescheuet, mit dem ihrigen heimlich davon zugehen, und sich in frembde Bottmäßigkeit zu begeben, wodurch den sowohl vorgedachtes unser Ambt Tempzin von Leuten entblößet, als auch viele Häuser und Wohnungen wüste und öde geworden, und ob wir zwar wieder solch unziemliches und unverantwortliches Beginnen alßbereit in Anno 1678. den 12. Octobr. gebührende Verordnung ergehen lassen, dasselbe dennoch bis anhero wenig gefruchtet, weswegen Wir den bewogen werden, unser voriges dieserwegen publicirtes Edictum krafft dieses zu renoviren. Gebieten und befehlen darauff Euch obgemelten unsern gesamten Unterthanen des Ambts Tempzin, bey Vermeidung unser höchsten Ungnade und schweren Bestraffung hiemit gantz ernstlich. Das wann ein- oder der ander unter Euch verhanden, der erwachsene Kinder, und davon über seine Notturfft beym Gehöffte, einige zu entrathen hätte, daß Er derselben keines, es sey Sohn oder Tochter, von sich weg ausserhalb Ambts an andern Ohrten, Städte und Dörffern vermiethen, oder Handwercke zulernen von sich thun, besondern es vorhero unser Fürstl. Cammer anmelden, und von derselben Vergönstigung suchen, auch diejenigen so albereit vor publication dieses unsers Edicts, ihre Kinder, außer

unserm Ambte hinweg gethan es alsofort, wo dieselbe anzutreffen seyn, bey unserm Ambte anmelden und daselbst verzeichnen lassen, wie nicht weniger diejenigen Hauswirthe, so heimblich ausgetreten und an frembden Ohrten sich begeben, schuldig und gehalten sein sollen, sich inner Monahts frist, zu ihren Gehöffen und Wohnungen hinwieder zuverfügen. Solches alles auch, als lieb Ihnen ist unsere schwere Ungnade und harte Bestraffung zu vermeiden, nicht anders halten. Das meinen wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach gehorsamblich zurichten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich ꝛc. Und gegeben Schwerin den 23. Augusti 1680.

Christian Ludwig.

EHrsamer, lieber, getreuer. Wir übersenden, dir hiebey, unser wegen den aus unsern Ambte Tempzin sich anders wohin begebenen Unterthanen Kinder, und heimblich ausgetretenen Hauswirthen renovirtes Edictum publicum. Mit gnädigstem Befehl, daß du dasselbige in unserm Ambte von allen Cantzeln zu jedermänniglichen Wissenschafft offentlich verlesen lassen, über den Einhalt mit allen Fleis halten, und da die ausgetretene Hauswirthe, und anderer Unterthanen Kinder, es seyn Söhne oder Töchter, sich nicht gutwillig wieder einfinden würden, genaue Erkundigung wo selbige anzutreffen: bey wem sie dienen, und sich auffhalten, anstellen, auch die Eltern dahin anhalten sollet, sie innerhalb Monaths Frist bey den Gefängniß und andern harten unausbleibl. Bestraffung, wieder herbey zu schaffen, auch eine richtige Specification der sämtl. Ausgetretenen einzuschicken, damit wieder die Ungehorsahmen gebührende Anstalt könne verfüget werden. An dem ꝛc. Datum Schwerin 23. Augusti Anno 1680.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg.

UNsere Beambten zu N. N. werden hiemit gnädigst befehliget, daß Sie mit Fleiß, nach allen auß dem Ambte ent-

entwichenen Unterthanen, sich erkündigen, an welchen Ohrten dieselbe sich auffhalten, was für Profeßion Sie treiben, ob und wie Sie sich verheyrathet, auch übrige Ihrer Umbstände erforschen, davon eine richtige Liste zu Unser Cammer innerhalb 4. Wochen einsenden, und, wie Sie füglich wiederümb herbey zu bri gen sind, Vorschläge thun, inzwischen aber die Verordnung secretiren sollen, An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auff Unser Vestung Schwerin den 5. Maji. Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.

Von GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen Euch allen Unsern, in jeden Ambt verhandenen Unterthanen, hiemit zuwissen, wie daß Wir mit gar ungnädigen Mißfallen vernehmen, waß maßen sich ein und ander von Euch diese Zeit hero gelüsten lassen, denen vorhin deßfalß ergangenen ernstlichen Verordnungen und Edicten zuwieder, einige Eurer Kinder, wann Sie zu Jahren kommen, und Euch auch sonst im Ambte, bey andern Unsern Gehöften, nützliche Dienste bereits thun können, gahr ungescheuet von Euch weg, an andern Ohrten und Städten, zu Dienste und Erlernung der Handwercke hin zu thun, und also dieselbe der Erb Unterthänigkeit zu entziehen.

Wann aber dergleichen angemaßete Freyheit Euch keines weges gebühret, Wir dieselbe auch niemande geständig seyn, und also hiemit gäntzlich abgeschaffet und verboten, auch die desfallß vorhin bereits ergangene Edicta, renoviret haben wollen,

Demnach so befehlen Wir Euch, Unsern gesambten Unterthanen hiemit gantz ernstlich und wollen, daß wann ein, oder der ander unter Euch verhanden, der erwachsene Kinder, und davon über seine Noth-

durfft beim Gehöffte zuverlassen hätte, daß Er derselben keines, es sey Sohn oder Tochter, von sich weg, außerhalb Ambts, viel weniger außerhalb Landes, an andere Ohrther, Städte, und Dörffer vermiethen, noch Handwercke zu lernen, wegthun, besondern es vorhero Unsern Beambten anmelden, und daselbst Vergönstigung ernstlich suchen, auch die bereits vor publication dieses Unsers Edicts ihre Kinder außer unsern Ambte hinweg gethan hätten, es also fort, wo dieselben seyn, bey Straffe 20. Gulden, so offt Er hiewieder handelt, auch nach Befindung bey harter und schwerer leibes Straffe, oder affigirung derer entwichenen Nahmen, an die beym Ambte zu diesem Ende auffzurichtende justice, nicht anders halten sollet. Wie dann Unsere Beambte hiemit gleichfals angewiesen werden, ernstlich dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung nachgelebet, und diejenigen so dagegen gehandelt oder noch handeln möchten, entdecket, und angezeiget vermögen. Daß meinen Wir ernstlich, Uhrkundlich haben Wir dieses unter Unserm Fürstl. Cammer Insiegel außfertigen, und zu jedermans Wissenschafft, von allen Cantzeln publiciren lassen. Wornach sich einjeder zurichten, und für Schaden und Ungelegenheit für zusehen hat. Datum Schwerin den 21. Augusti Anno 1696.

Friedrich Wilhelm.

Dienst und Fuhr Ordnungen.

CHRISTIAN LUDVVIG.

Fügen Euch Unsern gesamten Pensionarys, hiesigen Unsern Ambts Schwerin, hiemit zuwißen, wie daß Wir von Euch eines theils gar unverhofft vernehmen müßen, daß obwohl Ihr zur Erndten und Saath zeit mit Führen und Handt diensten, nach aller Müglichkeit übersehen und verschonet werdet, und euch also nur unumbgängliche Dienste angemuhtet werden: Ihr dennoch Euch vorsetzlich unter nehmet, diejenigen Dienste so auf Unsern befehl, Euch von Unserm Ambte, etwan auf Abscheide, und

sonsten angezeiget werden, gäntzlich wohl zu unterlaßen, dahero dan ein und anders so höchstnötig zuverrichten ist, Unß zum Schaden, beliegen bleibet. Wann Wir aber dergleichen Frevel gegen Unser Ambt, Niemanden von Euch hinführo gutheißen, vielmehr von Euch nichts, als was die Nothwendigkeit erfordert, und da Wir Euch nach aller Möglichkeit an Bestellung Ewers Ackerwercks übersehen laßen, daß jenige so Euch anbefohlen wird, auch gehorsamst und willigst von Euch verrichtet haben wollen.

So befehlen Wir nun Euch allerseits, und zwar einen jeden bey 10. Rthlr. Straffe, ernstlich wollende, daß Ihr, und zwar einjeder absonderlich dasjenige, so Euch von unsern Ambte, es sey an Fuhren oder Handt diensten zu verrichten angezeiget und anbefohlen wird, willig vollbringen und also unsern Ambte hierin schuldige Folge geben sollet. Hatte aber von Euch ein oder ander sich mit Fuge zubeschweren, so hat Er solches bey Unser Cammer unterthänigst anzuzeigen und zusuchen, und alda Verordnung zuerwarten. Wornach einjeder sich zurichten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Datum Schwerin den 23. Octobris Anno 1670.

DITO.

Christian Ludewig.

Ehrsame liebe Getreue. Demnach Wir vernehmen, welcher gestalt sich bald dieser, bald jener unterstehen soll, von Euch einige Fuhren oder Pferde zubegehren, vorgebend, ob hätten Sie in unser oder in Unser Regirung Nahmen zu verrichten: Und den dieses auf nichts anders als auf Betriegerey aus laufft, welches Wir dan gäntzlich eingestellet wißen wollen. Als befehlen Wir Euch hiemit eins für allemahl gnädigst, auch zugleich ernstlich, daß Ihr Niemanden Er sey unser Bedienter oder nicht, mit keinen Wagen oder Pferde, Er habe den Unser offenen Paß oder Befehl vorzuzeigen, forthelffen, solches auch bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade nicht anders halten sollet, An dem ꝛc. Schwerin den 4. Marty 1681.

Dito.

DITO.

Von GOttes Gnaden Friderich Wilhelm Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

SHrbar- und Ehrsame, liebe, getreue, Wir befehlen Euch hiemit und wollen gnädigst, daß Uns Ihr zu unser Fürstl. Cammer, eine genaue Designation derer von Johannis nun ob schon verrichteter und ferner zuverrichtender, extraordinarien Fuhren, so außerhalb Hofdienst geschehen, forderlichst einsenden, dabey aber specificiren sollet, auf weßen Ordre solche Fuhren gegeben, wer und was Sie gefahren, und wie weit Sie genommen sind, Anbey Ihr auch hiemit befehliget seyn sollet, von dato an, ohne Unser Cammer expressen Befehl, keine Fuhren mehr zugeben. An dem geschicht, Unser gnädigster Wille und Meinung Datum auf unser Residentz und Vestung Schwerin. den 10. Octobr. 1701.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Carl Leopolden,

Hertzogs zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Dienst- Fuhr- und andere Ordnungen,

Wie es hinkünfftig in dem Ambte Doberan soll gehalten und darnach gelebet werden.

Von

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

DEmnach Wir nicht allein, beym Antritt Unsers hiesigen Ambtes Doberan, sondern auch nachgehends, von einer Zeit zur andern, mit nicht geringen Mißfallen und Beschwerden, sehr ungerne bemercket und vernehmen müssen, welcher gestalt die sämptlichen Eingesessenen und Unterthanen sothanen Ambtes, denen auch schon vorhin so vielfältig ergangenen und publicirten Landes-Fürstlichen Verordnungen und Befehligen, schnur stracks zuwieder, sich vorsetzlich- und halstarriger Weise unterstehen, ihre obliegende Pflichte und Dienste nicht gehörig, und zu rechter Zeit verrichten, ja Theils wol gar zu Unserm, und Unserer Höffe nnd Lande, mercklichen Ruin und Verderben, höchst straffbahrer weise unterlassen, und sich deßfals allen Gehorsambs zu entziehen gemeinet sein, also, daß auch Unsere sämbtlichen Pensionarii darüber bey Uns unausgesetzet, unterthänigste Klage geführet, und zugleich angezeiget, wie daß dadurch denen sämptlichen, Ihnen anvertrauten, Unsern Höffen, Ländereien und Stücken, nicht anders, als ein gäntzlicher Ruin und Verderben, wann Wir solchen also ferner nachsehen solten, zuwachsen und entstehen müste; Auch dannenhero sambt und sonders beweglichst und vielfältig gebeten haben, desfalß ohne ferneres Nachsehen, Unsere zulängliche Verordnung und Befehl, ernstlich ergehen und kund machen zu lassen.

Wann Wir nun solchen, bey diesen, Unsers Ambtes, Eingesessen und Unterthanen, eingerissenen Wiedersetzlichkeiten, Unwesen, und Landes-verderblichen Verhalten, also länger nachzusehen, nicht gemeinet seyn; So setzen, ordnen, und befehlen Wir demnach hiemit gnädigst, und wollen daß,

I. Erstlich alle und jede, obangeführte Unsere Eingesessene und Unterthanen, sie seyn beschaffen, wie sie wollen, nicht allein jedesmahl zu rechter und gesetzter Zeit, als nemblich des Sommers, umb sieben Uhr: Und des Winters, als von Martini, biß Fastnacht, umb acht Uhr, zu Hofe seyn, daselbst ihre Dienste und Arbrit, treu und

fleißig verrichteten: Ohne was die Erndte Zeit betrifft, da sie nemblich alsdann früher, und besonders in der Rocken-Erndte, mit der Sonnen Auffgang, so lange solches Rocken-Mehen währet, zu mehen und binden, auff den Acker seyn, und alsdann des Moegens umb neun Uhr, zum Frühstück oder Hohen Imp eine halbe Stunde: des Mittags eine Stunde zum Speisen: des Nachmittag aber auch nur eine halbe Stunde, und zwar umb fünff Uhr, Freyheit und Ruhe haben sollen; Sonsten aber ihre Arbeit im Sommer, biß zur Sonnen Untergang, Winter aber biß zur Abends Demmerung, so wol Vieh- als Hand-Dienste, treu und fleißig, und ohnsträflich verrichten, und biß zu solcher Abends Zeit dabey verharren sollen, mit dem besondern, unserm gnädigsten Befehl und Verordnung, daß, im Fall dieselbem also nicht gantz genau, und vollenkömmlich nachgelebet, und darnach verfahren werde, alsdann ein jeder Haußwirth, so offt hiewieder gehandelt, oder das wenigste verabsäumet werden wolte, jedes mahl Acht Schillinge: der Knecht aber, oder wer die Vieh- oder Hand-Dienste perjöhnlich, an Statt der Haußwirthe etwan verrichten möchte, allemahl Sechs Schillinge, von seinem Jährlichen, oder Tage-Lohn, zur unabbittlichen Straffe erlegen, und solches von dem Haußwirthe, bey willkührlicher Straffe einbehalten werden solle, dann der Pensionarius gehalten ist, solches bey Straffe Zehen Reichsthaler, Unserem hiesigem Ambts-Gericht, unverzöglich anzumelden.

II. Und damit es Zweitens, wegen der sowohl zu der Arbeit, als auch der Ruhe verordneten Stunden, so viel ordentlich und richtiger zugehe, so soll der Pensionarius gehalten seyn, an denen Orthen, wo die Arbeit und Dienste geschehen, ein gerechtes, und unsträffliches Stunden-Glaß zu haben und zu halten, wobey auch denen Unterthanen, umb mehrer Sicher- und Richtigkeit halber, ebenmäßig dergleichen Stunden-Gläßer zu halten, erlaubet seyn mag, damit sie über ihren, also zur Frühling, Sommer und Herbst-Zeit, benandtlich von Lichtmeß biß Martini, (ohne was hiernechst: wegen der Heu- und Korn-Arbeit und Erndte folget, und verordnet wird) gesetzten Neun Stunden, als den Vormittag Fünff, und den Nachmittag Vier Stunden, jedoch auser denen erlaubten Ruhe-Stunden, des Tages mit der Arbeit und Diensten nicht beschweret werden dürffen, noch mögen.

III. Und weilen Drittens, sowohl die Heu- als Korn-Erndte-Zeit, unter obigen nicht mit verstanden wird, so wollen Wir, daß

alsdann sowohl die sämbtliche Eingesessene und Bauleute, als auch Cossaten nicht nur die die gantze Woche durch, sondern auch die Fuhren und Dienste, und zwar des Morgens von sieben Uhr an, biß gegen Abend, so lange es Tag ist, verrichten und leisten, dabey Wir

IV. Vierdtens ernstlich befehlen, daß sie zu solchem, also zu leisten habenden Hoffdienst, jederzeit tüchtige und vollenkommende Leute, und keine Kinder senden, damit aller Dienst und Arbeit, gebührender massen beschaffet und bewerckstelliget werden kan; Absonderlich, aber sollen zu Deckung der Vorwercker, und anderer Herrschafftlichen Gebäude, die Haußwirthe, oder Cossaten, allezeit selbsten kommen, und solche Arbeit Persöhnlich verrichten. Dahero auch

V. Fünfftens wollen, daß sie bey der Arbeit denen Pensionarien, deren Voigten, oder weme sonsten von ihnen, die Aufsicht anbefohlen, ohne die geringste Wiedersetzung und Widerspenstigkeit, bey Vermeidung harter Straffe, gute und gehorsame Folge leisten sollen, auch

VI. Sechstens zu der Zeit, wann Mist gefahren, als zu welcher Zeit, dem Viehe oder Pferden zwar des Mittags zwo Stunden, zur Ruhe und Fütterung zu gönnen ist; Diejenigen aber, welche alsdann den Hand-Dienst verrichten, haben zu solcher Mittags Zeit, nicht mehr als eine Stunde, ob angeführter massen frey, und zu geniessen, können und sollen aber, in der zweyten Stunde, auff des Pensionarii Befehl und Anweisung, zu anderer Arbeit sich ohnwegerlich gebrauchen lassen, und selbige gehörig verrichten.

VII. Und weilen auch Siebendtes bey solchen Fuhren, und Wagen-Diensten, bißhero eine merckliche Unordnung entstanden, also, daß die Wagen nach der Maasse und Grösse, wie sie billig seyn sollen, von denen Unterthanen nicht gehalten, und gebrauchet worden, so daß auch damit die nöhtige und schuldige Dienste, nicht gehörig verrichtet, noch bewerckstelliget werden können: So setzen, ordnen und wollen Wir nicht weniger, daß ein jeder Eingesessener und Unterthan, von nun an, die biß hiezu gehabte kleine, und ungebührliche Wagen ohnverzöglich ändern, und dagegen, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, tüchtige, sowohl Korn- als Mist-Wagen, und zwar die Korn- oder Erndte-Wagen, von vierzehen Fuß, oder sieben Ellen lang, von einem Schamel biß zum andern, und die Leitern darzu von achtzehen Fuß oder neun Ellen lang, von einem Ende biß zu dem andern,

worauf sie dann zur Erndten-Zeit an Rocken-Garben jedesmahl sechs Steige, und an Gersten- und Haber-Garben, sechs biß sieben Steige zuladen, und einzufahren gehalten seyn; Die Mist-Wagen aber, von acht Fuß, oder vier Ellen lang, von einem Schamell biß zu den andern, und die Mist-Flechten, von zehen Fuß, oder fünff Ellen lang, von einem Ende biß zu den andern, und oben zwischen denen Flechten, drey Fuß, oder eine, und eine halbe Elle weit, ihnen verschaffen, und damit erscheinen, auch solcher gestalt ihre schuldige Fuhren verrichten sollen; Daneben die Mist-Flechten, bey dem Mistfahren, Landesüblicher Gewohnheit nach, biß zu drey Fuß hoch verfertigen, oder auffziehen, auch des Tages, wann es nahe, zwantzig: so es aber weit, sechzehn Fuder fahren; So sie aber Zaun- und ander kleines Holtzwerck fahren müssen, sollen sie, wann es auff des Pensionarii District ist, täglich sechs Fuder, so es aber ausser dessen District und weiter ist, täglich nur drey Fuhren herbey schaffen und anfahren.

VIII. Und als auch Achtens, die Hacken und Eggen der Unterthanen gergestalt klein, und untüchtig seyn, daß der Acker damit nicht nach Hanßwirths-Gebühr kan bearbeitet und zum gehörigen Stande gebracht werden; Als soll hinkünfftig ein jedes Hack-Eysen, an Eysen und Stahl sieben Pfund schwer, und eine jede Egge anderthalb Ellen breit, mit vier Balcken, und davon jeder Balcke, zwey Ellen lang, mit acht Tinnen, also daß nimmer einige Tinne darin ermangele, seyn, mit der ernstlichen Commination und Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche sich nach solcher Maßgebung, mit sothanen Wagen, Mist-Flechten, Hacken und Eggen nicht ohnverzöglich versehen, und mit andern geringen dergleichen erscheinen, dafür jedesmahl ein Marck oder sechszehen Schillinge, ohn abbittlicher Brüche stündlich bezahlen und entrichten sollen, damit der Acker gehörig bearbeitet, besorget, und ohnsträfflich besäet werden könne. Wie Wir dann auch insonderheit hiemit gnädigst verordnen, daß niemanden Unserer hiesigen Eingesessenen und Unterthanen, auff einige Weise verstattet, noch zugelassen seyn soll, ihre einhabende Aecker an andere zuverheuren, oder zu halben, es sey mit Winter- oder Sommer-Saat, jemahlen besäen zu lassen.

IX. Damit auch Neundtens, ein jeder unserer Eingesessenen und Unterthanen eigentlich wisse, was es an Fuhren und Diensten wöchentlich, und täglich zuverrichten, zu thun, und zu leisten habe: So soll

ein

ein jeder voller Baumann', so bald im Frühling die Acker Zeit angehet, biß zu der Heu-Erndte, wöchentlich, vier Tage mit dem Viehe, und einen Tag mit der Hand; Die dreyviertel Bau-Leute wöchentlich, von obiger Zeit an zu rechnen, drey Tage mit dem Viehe, und zwo Tage mit der Hand; Die Cossaten aber, sollen von vor benandter Zeit, biß zur Heu-Erndte, wöchentlich fünff Tage, mit einer Persohn, mit der Hand dienen; Wo aber diese, den alten Gebrauch nach, mit ihren eigenen Ochsen hacken, und die gantze Woche zu Hoffe kommen, oder mit ihren Pferden fahren, und, hungerharcken müssen, bleibet es alleroings bey dem alten Herkommen und jeden Ohrts Gewohnheit.

X. Wann sich aber Zehntens, die Heu-Erndte anfähet, so sollen sowohl die Bau-Leute als Cossaten die gantze Woche hindurch, und zwar die Bau-Leute mit dem Wagen und Gespann, da es nöhtig, sonst aber selb ander. und die Cossaten mit einer Persohn täglich, denen obbeschriebenen Stunden und Verordnungen nach, (jedoch, da auff denen Sonn- und Feyer-Tagen, keine Dienste, Arbeit, oder Fuhren, einiger gestalt geschehen sollen; Wie Wir dann auch solches bereits fürm Jahr, durch Unsere besondere Verordnung, schon ernstlich verbieten, und von offenen Cantzeln publiciren lassen,) zu Hoffe kommen und dienen.

XI. Wie sie dann auch Eilfftens, in der Rocken-Erndte, die gantze Woche aus dienen; Als ein Baumann, wehrender solcher Erndte, und so lange biß der Rocken abgemehet, und in Hocken gesetzet, täglich, mit zwo Meyern, und zwo Bindern, die Cossaten aber mit einer Persohn, wie gebräuchlich, und herkommens, dienen und allemahl bey dem Mehen, biß der Sonnen Untergang bleiben, und arbeiten, das Einfahren aber so lange, als wie sie sehen können, täglich continuiren sollen.

XII. In der Gersten und andere Sommer-Saat Erndte aber, sollen sie Zwölfftens gleichfalß, und so lange diese Erndte wehret, auch alles in der Scheune gebracht ist, die gantze Woche aus, jedoch ein voller Baumann nur selb dritte, als zwo beym Wagen, und ein zum Mehen, und ein Cossate, mit einer Persohn, die Woche durch, zu Hoffe kommen, da denn die eine Persohn, von diesen dreyen, nach erlangten Feyer-Abend, auff den Hoffe bleiben, und zu Abbringung des Korns, und andern Arbeit, sich des Morgens, bey anbrechenden Täge, gebrauchen laßen muß.

XIII.

XIII. Nachdem nun, Dreyzehntens, die Erndte geendiget, und alles Korn vorbeschriebener massen in der Scheune gebracht, so sollen die vollen Bau-Leute sowohl als auch die dreyviertel Bauren und Cossaten, so wie §. 9. verordnet, wiederümb nur wöchentlich vier Tage, mit dem Viehe, und einen Tag, mit der Hand, ihre Dienste, und und Arbeit leisten, nnd solche biß die Streckung völlig ümbgebracht, es sey mit Hacken oder Pflügen, mit denen vier Tagen continuiren, darnegst sollen den gantzen Winter durch, biß zur wieder angehender Acker-Zeit, die vollen Bauren nur drey Tage mit dem Viehe, und zwene mit der Hand; Die dreyviertel Bauren, zwo Tage mit dem Viehe, und drey Tage mit der Hand; die Cossaten aber alsdann wöchentlich fünff Tage zu dienen, es sey zu Hacken, Holtzhauen, Graben, oder wo sie sonsten zu angewiesen werden, schuldig seyn.

XIV. Wobey Wir dann Vierzehndtens hiedurch zugleich setzen und wollen, daß hinkünfftig die sämbtlichen Eingesessenen und Unterthanen, denen Knechten, und andern an der Erndte arbeitenden Leuten, nicht länger, als vier Wochen, (es sey dann, daß durch vielen Regen, oder andern Göttlichen Verhängnüssen, die Erndten-Arbeit sich zögerte, alsdann sie, biß zu völliger Einbringung des damit continuiren müsten,) das in der Erndte gewöhnliche Bier und Essen geben. Als einen Meher, wann er in dem Felde würcklich arbeitet, täglich zwo Kannen, und einem Binder eine Kanne Bier; Zum Essen aber des Mittags, (1.) wo es gebräuchlich, eine Vorspeise, (2.) ein Stück Fleisch, und zwar nicht von zweyerley Art, damit sie also keine gedoppelte Fleisch-Speise, in einer Mahlzeit haben, und danebst (3.) Butter und Brodt zum Frühstück. Zum Abend-Brodt etwann, Käse und Brodt, oder auch Brodt und Hering, haben und geniessen mögen. Alles übrige, muhtwillige, und unnöhtige Gefresse und Gesöffe aber, als kalte Schalen zu machen, und dergleichen, soll hiemit, und Krafft dieses, gäntzlich auffgehoben, und abgeschaffet seyn.

Solte es aber regnigt Wetter seyn, daß Sie beym Korn, in dem Felde nicht arbeiten könten, sondern zu andern Diensten, von dem Pensionario gebrauchet werden müsten, welches sie dann also, und alsdann gehorsamlich thun und verrichten sollen. So soll ihnen auch solches Bier und nicht Essen gegeben, sondern nur so, als wie beym andern Dienst-Tagen gebräuchlich, gereichet werden.

Und

Und wollen über der Knechte Muhtwillen, daß sie weder mit dem Bier, noch dem Essen zufrieden seyn, gar sehr geklaget wird; So befehlen Wir hiemit, daß hinführo bey arbitrairer Straffe, kein Hauswirth, mehr als auff eine Tonne, anderthalb Scheffel Maltz nehmen, und verbrauen soll, noch möge; Und welcher Knecht, oder Erndten-Meher nun, mit sothanem Bier und gehörigem Essen nicht zu frieden, oder das geringste dawieder sprechen würde: derselbe soll jedesmahl, und so offt er hiewieder handelt, in zwo Gülden Straffe verfallen: der Haußwirth aber, bey doppelter solcher Straffe, als vier Gülden, solches bey seinem Pensionarien: dieser aber es ferner gehörigen Ohrtes, zu Eintreibung sothaner Brüche, so gleich anzumelden, schuldig seyn.

XV. So dann sollen die Eingesessene und Unterthanen Funffzehntens, wehrender Erndte, das Korn tüchtig, und wie rechtschaffenen Haußwirthen zustehet, als jedes Schwatt, sechs Fuß breit, auch recht aus dem Grunde abmehen, damit kein Stroh auff dem Halm stehen bleibe; Insonderheit soll niemand sich gelüsten lassen, aus dem Schwatt zu treten, sondern in richtiger Oronung fort mehen: fürnehmlich auch dem Vor-Meher, in allem gehorsamlich folgen, denselben weder mit Worten noch Wercken einiger Gestallt beleidigen, oder das geringste wiedersprechen: Im wiedrigen Fall soll jeder Knecht und Baumann, welcher mit mehet, sofort jedesmahl mit einem Gülden Straffe, unvermeidlich angesehen werden.

XVI. Wegen des Einfahrens in der Erndte, bleibet es Sechszehndens allerdings, wie es biß anhero, bey jeden Ohrte gebräuchlich gewesen und gehalten worden. Würde es aber regnigt Wetter seyn, müssten sie den Erndten-Wagen ausspannen, und jederzeit die Eggen auff dem Hoff-Felde bey der Hand haben, und damit arbeiten. Die Magd aber, lässet sich auf dem Hoffe, zum nöhtigen Dienst gebrauchen.

XVII. Solten aber Siebenzehndtens, aus jedem Hause täglich zwo Hand-Dienste benöhtiget seyn, daß sie entweder Raden, Zäunen Graben, Hackelwerck machen, Dämme und Brücken repariren, Bäche und Wasser-Leitung reinigen und auffräumen, auch Lehmen, Decken, Korn, Flachs, und Hanff weden müssen, so soll ihnen allezeit für solchen zwo Hand-Diensten ein Viehe-Tag gerechnet und gut gethan werden, mit den ferneren Bedeuten vnd Anhang daß wann sie zum Faden-Holtz-schlagen verordnet, und angewiesen werden, alsdann zwey Personen täglich einen Faden Büchen-Holtz, von acht Fuß weit,

acht

acht Fuß hoch und vier Fuß lang, zuschlagen, und also fertig zu verschaffen, schuldig und gehalten seyn sollen, also und dergestalt, das bey dessen Ermangelung sie ein solches ausserhalb Hoff-Dienstes also zu thun, verpflichtet bleiben.

XVIII. Und wann, Achtzehntens Korn verfahren, so soll einem jeden Baumann, wann sie nur vier biß fünff Meilen von Wißmar, oder sonsten einen Ohrt, gleicher Weite wohnen, zwo Viehe Tage; wohnen sie aber sechs biß sieben Meilen davon davon, so soll ihnen noch ein Hand-Tag mehr, deßfals passiret werden; Wobey sie aber schuldig sind, jedesmahl zwo Drömbt hart Korn, oder zwo und dreyßig Scheffel, weich Korn zu fahren, auch das Korn ausser Hoff-Dienst zu Sacken, und die benöhtigten Säcke darzu mitzubringen; Da aber etwan Obst zu verfahren, so soll ein jeder Baumann nach Wißmar sechs Tonnen, und nach Rostock Acht Tonnen fahren, auch gleichfalß die benöhtigten Säcke darzu verschaffen. Bey der Rückfuhr aber, wann es der Pensionarius benöhtiget, ist ein jeder schuldig, einer Tonne Guht schwer, wiederumb auffzuladen, und auff dem Hoffe zu lieffern, hingegen sollen sie sich unterstehen, daß sie in den Krügen besitzen bleiben, sich voll sauffen, und allerhand Unordnungen dadurch veranlassen.

XIX. Dabey Wir, Neunzehntens, ernstlich befehlen, daß hinführo kein Bauer seinem Knechte, nebst dem Essen mehr als vier Schilling Reise-Geld nach Wißmar, oder sonsten einen Ohrt, auff vier oder fünff Meilen weit, geben solle, noch möge; Solten aber weitere Reisen von ihme zu thun, und zu verrichten seyn, soll jedem Knechte, und so viel Tage er ohnumbgänglich darzu anwenden und ausbleiben muß, nebst den nöhtigen Essen, drey Schillinge, ein mehrers aber nicht, gegeben werden, jedoch, wann ein oder andern Ohrts, bey solchen weiten Reisen, und insonheit zur Winterzeit vor die Pferde einig Stallgeldt auszugeben ist, hat solches der Wirth, und nicht der Knecht zu entrichten: Alles bey arbitrairer Straffe, sowohl für dem Wirth selbst, als jedem Knechte.

XX. Falß sie aber Zwantzigstens nach Rostock oder sonsten nur auff zwo oder drey Meilen, einige Fuhren zu thun hätten, so soll ihnen für einer Fuhr dahin, nur ein Vieh-Tag, sowohl zur Winters- als Sommers-Zeit, gut gethan werden.

XXI. Und was nun Ein und zwantzigstens, diejenigen Dienste betreffen mag, so zu denen eigentlichen Hoff-Diensten nicht gehören,

oder

oder dahin nicht gerechnet werden dem Pensionario aber gleichwohl dem Herkommen nach, wo es gebräuchlich, ohnumbgänglich geleistet werden müssen, (immassen, und was zu Zeiten, bey Unserm Hoff-Lager, und der gewöhnlichen Land-Folge erfordert wird, darunter nicht zu verstehen ist;) Als da seyn das Säen, Schaff-Waschen und Scheren Hopffenpflücken, Flachs oder Hanff schwingen, und zu bearbeiten, Mühlen-Bäche auffräumen, und rein zu halten, Heede zu spinnen, als da ein jeder Baumann acht Pfund, ein Cossate aber fünff Pfund Heede jährlich für dem Pensionario unsträflich zu spinnen hat; Bleibet es also, wie solches von je her gebräuchlich gewesen, verpflichtet. Imgleichen sollen die, auf dem alten Theil sich befindende Manns-Personen, für billiger Belohnung, zu dreschen, schuldig seyn; Es sey dann, daß es wegen Leibes Gebrechen nicht geschehen kan.

XXII. Insonderheit soll auch, Zwey und zwantzigstens, ein jeder Einlieger, es sey Manns- oder Weibs-Personn, wöchentlich einen Tag allhie, bey Unserem Hoffe, sich zur Garten- oder andern Arbeit, mit Hand-Dienst, ausser demjenigen, so er jährlich an Schutz-Geld, oder sonst zu entrichten hat, ohnweigerlich gebrauchen lassen, und auf Erfordern darzu einfinden. Es soll aber einem jeden Einlieger auff der gemeinen Weyde, nicht mehr als eine Kuhe, nebst einen jungen Stück Horn-Viehes und zwo Schweinen zu halten, oder mit zu treiben erlaubet seyn. Solte er aber deßfalß ein mehres zu haben verlangen, muß er solches entweder von dem Pensionario, oder der gemeine des Ohrts, vor Geld erheuren, und ihme die Winter-Futterung zu allen selbst verschaffen.

XXIII. Und damit nun auch, Drey und zwantzigstens dem bißherigen Unwesen, zur Hochzeit, Sterb-Gefälle, und Kind-Tauffen, ohne weiterem Nachsehen, gehörig remediret werde; So befehlen Wir auch gnädigst und wollen, daß zu den Hochzeiten nicht mehr, als zwo Tonnen Bier, und zwo Tage: bey einer Begräbniß eine Tonne Bier, und ein Tag: wie auch bey den Kind-Tauffen nur eine Tonne Bier, und ein Tag, weiter aber nichts, bey arbitrairer Straffe zugelassen werden soll.

Wann auch ein Haußwirth verstirbt, soll dessen Wittwe und Kinder zwo Wochen, oder vierzehen Tage, von dem ordinairen Hoff-Dienst, ausser der Erndte, befreyet seyn; Stirbt aber die Frau, so währet solche Freyheit nur eine Woche, oder acht Tage, ferner aber nicht: Nur wann einig Kind versterben solte, ist nur der Tag der Begräbniß frey. Und solcher gestalt soll auch nicht weiter, als zwo frey

Tage jemanden gegönnet werden, wann eine Frau ins Kind-Bette kömpt.

So soll auch niemand, wegen einiges Pacht-Zehend, Kopff-Geld, oder einigen Mühlen-Fahrens, inhafftirung, oder einigen andern Ursachen halber, wegen seines zuleisten habenden Hoffe-Dienstes, das geringste abzukürtzen, oder deßfalß abzurechnen, berecht- und bemächtiget seyn.

Nach welchen allen dann, die gesambte Eingesessene und Unterthanen, dieses Unsers Ambts Doberan, sich also gebührend, schuldigst, und gehorsamst zu verhalten, und zu verfahren haben, mit der ernstlichen Commination und Verwarnung, daß der, oder diejenige, welche sich gelüsten lassen solten, dawieder in einige Weise und Wege zu handeln, und was fürzunehmen, oder zu unterlassen, selbe nicht allein mit der obbedeuteter massen schon angeführter, besondern auch noch ausser dem, mit anderweitiger, unausbleiblicher, auch nach Befinden, Leibes Straffe, ohnverzöglich angesehen, und beleget werden sollen.

Und damit nun solches, umb desto mehr, zu jedermans Wissenschafft kommen, und sich dessen niemand entschuldigen möge, so haben Wir dieses nicht allein von denen Cantzeln publiciren, sondern auch durch den Druck gemein machen, und an allen nöhtigen Ohrten, gehörig affigiren lassen wollen.

Uhrkündlich Unsers hierunter gesetzten Hand-Zeichens, und beygedrückten Fürstlichen Insiegels. Gegeben Doberan den 6. April. Anno 1709.

(L.S.) Carl Leopold.

Anderweitige Cammer Ordnungen.

Wir Christian Ludewig von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Rit-

Ritter von Orden des Christlichen Königs.

Fügen allen und jeden unserer Unterthanen unsers Ampts Neustadt hiemit zu wißen, was massen, unsere Beambte und Pensionarien sich höchlich beschweren, daß nach unser publicirten Hofe Dienst Ordnung unsere Unterthanen, als Hüfener, Halb Hüfener, grosse und kleine Cossaten, wie auch Budener, ihre schuldige Dienste nicht verrichten, des Morgens zu bestimmter Zeit nicht zu Hofe kommen, auch des Abends nach eigenen Gefallen wieder weggehen und die gewöhnliche Stunden nicht abwarten, wann es ihnen nur beliebet zusammen oder ein um den andern, von den Hofedienst gantz wegbleiben: daß Korn wie auch Bau oder Faden Holtz und sonsten Materialien: auf 2. 4. 6. oder 8 Meilen zu verfahren: die Hüfener mit eigener Vorspannung und die halben Hüfener, zwo zusammen sich verwegern: und zwar aus diesen Ursachen, das es ihnen Anno 1675. bey der damahligen grossen Krieges Last und Einquartirung, die Zusammenspannung auf Reisen, wegen des nicht völlig habenden Viehes vergönnet sey und also daraus eine Gewohnheit gemacht und dergleichen Mißbräuche sie eigenmächtig zeithero mehr eingeführet haben. Wann aber vor etzlichen Jahren der Krieg sich geändert und das Land (GOtt sey Danck) von den schweren Marschen und Einquartirung wieder befreyet und die Einwohner von GOtt mit Vieh und Korn wieder gesegnet worden, daß sie ihre schuldige Dienste gebührend verrichten können. Wir auch ihren Frevel der zu unsern Schaden gereichet, nicht länger nachsehen wollen. Als befehlen wir unsern sämtlichen Unterthanen unsers Ambts Neustadt hiemit alles Ernstes und wollen, daß sie sofort nach Publicirung dieses unsers Mandats, nach dem hiebey wiederholten Dienst Ordnung ihre Schuldigkeit in Span- und Handdienste gehorsam und treulich verrichten und sich nicht ferner darin wiedersetzen sollen, bey Vermeidung der in unser Dienst Ordnung angedräueten Strafe. Da aber einer oder ander seine Hoffdienste wegen ermangelnder Anspannung oder anderer unvermögsamen Zufälle nicht abstatten konte, solt derselbe nicht eigenes gefallens zu Hause bleiben, sondern bey unsern Beambten und Pensionarien ihr Unvermögen vorbringen: die dann eines jeden Nohtdurft beobachten und nach den Umständen und Befinden auf eine Zeit die Dienste mildern können. Hiernach hat ein jeder sich gehorsamst zu richten und für Schaden und Un-

gelegenheit zu hüten. Datum auf unser Residentz und Vestung Schwerin, den 10. Jan. 1692.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.
Fürſtl. Mecklenb. verordnete Cammer Räthe.

Fürſtl. Mecklenburg. Hof-Dienſt Ordnung.

I.

Sind die Mißbräuche

Wann ein Bauer oder deſſen Frau ſtirbet.
Wann eine Tochter aus dem Dorfe begraben wird.
Wann eine Bauers Frau in die Wochen komt.
Wann die Bauerſchafften Pächte ausgeben.
Kopffgeld und Monathl. Contribution ausgeben.
Ihr Korn zur Mühlen fahren.
Bey Kirchen und Pfarr Häuſern arbeiten.
Den Predigern ihr Ackerwerk beſtellen.
und daß ſie den Landreutern und Voigten, wie dieſelben wegen verſeſſenen Hoffdienſte ihnen Pfande abgenommen, durch Loſung derſelben den Hofdienſt bezahlt zu haben vermeinen und nicht nachdienen wollen.

So die Unterthanen ſich ſelbſten eingeführet und nach eigenen Belieben ihre ſchuldige Hoffdienſt zurück halten, gäntzlich abgeſchaffet.

II.

Hingegen iſt nach Specificirter maſſen zu dienen verordnet. Die vollen Hufener, groſſe und kleine Coſſaten.

1. Sollen insgeſambt in den Hofdienſt Tagen, zu Sommerszeit des Morgens um 7 Uhr, auf die Arbeit kommen, und des Abends um 6 Uhr wieder davon gehen: Und des Winters des Morgens um 8 Uhr kommen und des Abends um 4. wieder weggehen.

2. Die vollen Hufener ſollen wöchentlich auſſer der Erndte, es fallen

fallen Festtage ein oder nicht, 3 Tage mit eigner Anspannung und einen Tag mit der Hand dienen.

3. Die halben Hufener, spannen zwe und zwe zusammen und dienen drey Tage mit den Vieh und ein jeder einen Tag mit der Hand.

4. Die grosse Cossaten dienen wöchentlich 4. Tage und die kleinen Cossaten dienen wöchentlich 3 Tage mit der Hand.

5. Die vollen Hufener sollen allemahl vor ihre Pfluge, wie auch Eggen, Holz und Stroh zu fahren, imgleichen auf Reisen, Korn Materialien und Wahren zu verfahren 4 Häupter Vieh vor Pflug und Wagen spannen. Halb-Hufener spannen ihre zween zusammen, für einen Pflug und Wagen, und senden einjeder auch wenn ihnen angesaget wird, zwo Pferde zu eggen.

6. Die sieben sogenannte Closter-Dörfer, als Herzfeld, groß und klein Güdembtze, Carrenzen, Wulf-Saal, Zingendorf und Stresendorf dienen wöchentlich 2 Tage mit eigener Anspannung und 1 Tag mit der Hand, kommen des Morgens nach voriger Ordnung und gehen des Abends wieder weg.

7. Wenn Faden-Holz zu hauen befohlen wird, soll ein jeder er sey ganz oder Halb-Hufener, groß oder klein Cossate selb andern, einen Faden hauen.

8. Die Erndte anlangend, soll ein jeder er sey Hufener, Halb Hufener oder Cossate, er wohne in den Ambts- oder Closter Dörffern alle Tage die ganze Woche durch dienen und zwar von der Zeit an, wenn Korn und Graß angemeyet wird, biß so lange daß alles Korn und Heu eingewonnen, wie im ganzen Lande gebräuchlich.

9. Würden aber einer oder ander sich finden, der diese Unsere Verordnung anders deuten wolten, sollen unsere Beambte dieselbe alsobald zum Gehorsam bringen, ins Gefängniß legen; auf dem Esel setzen, die des Vermögens seyn 10 fl. Geld-Straffe bevor sie erlassen werden, erlegen: und die verabsäumbte Tage nachdienen lassen.

Wegen Hof-Dienste und Fuhren.

Von GOttes Gnaden, Carl Leopold,

Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Ehrsahmer, lieber Getreuer. Auf copeylich einverschlossene unterthänigste Vorstellung und Bitte des Ambtmans Grantzen daselbst, wie-

der die Stolper und Stresendorfer Unterthanen, wegen des verfahrenden Korns in Hofe-Dienst. Befehlen Wir dir hiermit gnädigst und wollen, daß weilen nach der Fürstl. Dienst-Ordnung und Landes-Gebrauch die Unterthanen die Verfahrung des Korns innerhalb Landes, mit eigener Spannung zu beschaffen und 4 Meilen für einen Spantag im Hofe-Dienst zu fahren, schuldig sind: du die intus benannte Unterthanen sofort ans Ampt vorfordern, dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anmahnen und falß sie sich dennoch wiedersetzen werden, durch Zwangs-Mittel dazu anhalten solleſt. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 13. Novembr. 1725.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Hochfürstl. Mecklenburgsche Cammer.

An dem Ampt-Schreiber.

Jochim Warncken zu Neustadt.

Dienst-Ordnung Friderich Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

Ehrsame liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß sowohl ihr, als die Pensionarien zu Winters- und anderen beqvemen Zeiten die Hof-Dienste auffschiebet und nachgehends dieselbe mit der Unterthanen gröſten Beschwerde doppelt wieder abdienen lasset, und dahero die Unterthanen ausmergelt. Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr ein solches, von nun an abschaffet, und keiner sich nach diesen mehr es unternehmen soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, Schwerin den 16ten May 1702.

Dienst-Ordnung im Ambte Bützou.

Von GOttes Gnaden,

Wir Friederich Wilhelm,

Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden unsern Ambts Unterthanen, Unsers Ambts Bützau hiemit zu wiſſen, was massen wir mit besondern Mißfallen erfahren,

wie

wie sich gemeldete Unsere Unterthanen, so ganz wiederlich, u. ungehorsamlich in ihren Dienst-leistungen bezeigen: Indem sie erstlich des Morgens um 8. oder 9. Uhr ungeachtet theils nicht ein viertel oder halb viertel Meil wegs vom Ambte und unsern dazu gehörigen Höfen wohnen, zu dienste kommen, den Nachmittag auch ganz zeitig, nach ihren eigenen Willen wieder davon gehen wollen, darzu sich eigene Freyheiten machen, auch so, daß wann eine Frau in die Wochen darnieder kömmt, nicht eher bis das Kind getauft, ja wohl nicht in acht Tagen: auch wann ein Mann oder Frau stürbe, in 4 Wochen nicht zu Hoffe dienen. Ja wann ein Todter, aus einen Dorf begraben würde, alle von Hofe-Dienst bleiben: Ebenmäßig wann sie Pächte ausgeben oder dieselbe dröschen, solches in Hofe-Dienst abrechnen: Item wenn die muthwillige Gesellen mit Gefängnis gestraffet, zu Mühlen fahren, oder Kopf-Geld und Contribution ausgeben, mittelst auch den Tag nicht zu Hofe dienen, was Sie bey Kirchen und Pfarr-Häusern zu thun und zu verrichten schuldig, alles in Hofe-Dienst abrechnen. Item wann etliche ihre Dienste aus Muhtwillen versäumen den Voigten und Land-Reitern ihr Pfand-Geld geben, ihre Tage nicht nach dienen, sondern sich einbilden dürften, daß Sie ihre Dienste damit bezahlet haben.

Und weilen Ihnen auf gewisse masse bishero, der Sonnabend in Gnaden frey gelassen, sie daraus ein Recht erzwingen und selbigen Tag, wenns gleich die Noht öffters allerhöchst erfordert, durchaus nicht zu Hofe kommen wollen. Item wann ein Cossate aus Parckau mit Briefen oder sonsten, gen Suerin verschicket, seine Reisen in 2 oder 3 Tagen ablegen und verrichten könte, derselbe von dem Tage seiner Wiederkunft angerechnet, erstl 8 Tage hernacher wieder zu Hoffe kommen darf, auch wohl andere, die nur auf 4 Meileweges verschicket worden, desfals 3 oder mehr Tage abrechnen und zu Hause bleiben sollen, und was dergleichen ungereimte Mißbrauche, so an keinen Ort in Unser ganzen Lande gebräuchlich, vielweniger geduldet werden sollen, mehr seyn mögen.

Wann wir dann dergleichen eigen gemachte Freyheiten und Verordnungen niemanden, er sey auch wer er wolle, gut heissen, noch zu thun gestatten wollen. Als ist hiemit Unser gnädigster Wille und gantz ernstlicher Befehl und Verordnung, ob zwar für Alters das Herkommen und ihre Schuldigkeit gewesen, daß ein jedweder Hufner die gantze Woche durchaus ohne Unterscheid, wann ihnen mit Pferden, Ochsen, oder mit Hand zu dienen angesaget worden, zu Hoffe kommen müssen,

sen, daß hinführo alle unsere Amts Unterthanen, in bemeldten unsern Ambte Bützou gesessen, die Woche 3 Tage mit ihren eigenen Anspannungen: dann 2 Tage selbst ander mit der Hand dienen: die Halb Hufener zusammen spannen und ebenmäßig 3 Tage mit den Pferden oder Ochsen, zum Hacken und 2 Tage mit der Hand, ihre Dienste, wozu man sie benöthiget seyn, und welchen Tag ohne Unterscheid man sie bestellen wird, dienen, Ebenmäßig die Cossaten 5 Tage mit der Hand und was sie sonsten mehr für Alters Uns zu thun schuldig gewesen, treu gehorsamst verrichten sollen. Bey Sommers Zeit soll die, so nahe bey gelegen, des Morgens halb 7 Uhr auf die Arbeit kommen und den Abend um 7 Uhr wieder davon gehen: bey Winter Tagen des Morgens gegen 8 Uhr und des Abends um 4 Uhr wieder weggehen, und sollen die Hufener mit ihren Hacken oder Pflug, auch Eggen, Holtz, Busch, Lehm; Stroh oder Heu führen allemahl 4 Häupter Vieh und durchaus nicht zusammen spannen, es sey dann, daß sie Korn auf Schwerin oder groß Bau Holtz beyfahren müssen, auch bey Korn, Heu, Mist, Busch und Lehm fahren, einen tüchtigen Lader schicken. Wann sie Fadenholtz schlagen, selbst ander, einen Faden hauen, klöben, und setzen sollen. Die Jördenshäger aber, weil dies Dorff weit von unsern Amt abgelegen, auch in selbigen Dorff so mit ihren Dienstverrichtungen sehr grosse Verwirrungen und Unordnungen seyn. So wollen wir ernstlich, daß dieselbe des Morgens, es sey Winter oder Sommerzeit, wann sie von Hause ausreisen, stricte gegen 8 Uhr kommen und des Abends bey Winter Tagen umb 3 Uhr vom Hoffedienst gehen sollen, Wann sie aber eine Nacht allda verbleiben, nebst denen andern folgenden Tages zu rechter obangedeuteter Zeit zur Arbeit gehen, und sollen die grossen Hufener jeder mit ihrer eigenen Anspannung allein, die Woche 3 Tage mit den Pferden oder Ochsen und einen Tag zu Fuß: die kleinere spannen ihrer 2 zusammen und dienen auch damit 3 Tage, zum hacken mit der hand auch jeder für sich. Der so jetzo auf Carffentielcken Stette wohnt, dienet auch 2 Tage mit seiner eigenen Anspannung und 2 Tage zu Fuß: Die Cossaten dienen wie für Alters, sollen aber wie vorgedacht, zu rechter Zeit an und ab zu Hoffedienst gehen. Die Frey Schultzen sollen ihre Reisen auffer und innerhalb Landes, wie für Alters sie verrichten müssen, auch hinführo uns gehorsahmlich hone Maaßgebung abstatten. In der Erndte belangende, wollen

wir,

wir, daß ein jeder Er sey gantz oder halb Hufener oder Cossate, Er wohne auch wo Er wolle, alle tage die Woche durch aus dienen soll, und zwar von der zeit an, wen Graß oder Korn und Heu eingewonnen wie es für alters und in gantzen Lande gebräuchlich. Keine Einliegere sollen ohne Unserer Beambten Vorwißen von keinen Schultzen oder Bauren in den Dörffern bey sich oder in ihren Caten bey willkührlicher Straffe ein oder angenommen werden, und da es geschehen könte oder solte; So sollen die Inlieger welche bey andern einliegen, von ihnen und den Caten geheuret, es sey Mann oder Weib, wöchentlich von Fast abend, bis St. Dionysii einen tag in den Garten arbeiten, Flachs wöden, oder auß zumachen, auch in der Erndte aufhöcken, ohne Entgeld, aber wenn sie zum dreschen oder holtz hauen tüchtig, uns für andern nmb gebührenden Lohn, zu dienen schuldig seyn oder gantz nicht geduldet werden. Im übrigen aber alle vorerwehnte Mißbrauche hiemit abgeschaffet, und ausser den verordneten Hofe dienst tagen keine zu Hause bleiben, oder sich einiger massen womit zu entschuldigen haben soll; Würde aber einer oder der ander sich befinden, der diese unsere Ordnung anders deuten thut, sollen Unsere Beambten die Rädels führer alsö bald zur Straffe ziehen, auch die versäumeten Tage nach dienen lassen. Da auch einer oder der ander wegen unvermögenheit seine Dienste obgedachter massen nicht völlig thun könte, so soll derselbe nicht eigenen gefallens ausbleiben: Wie dann der Hoff-Meister, Land-Reuter und Voigt bey willkührlicher Straffe ernstlich befehliget seyn sollen, sich nicht zu unternehmen Ihren belieben nach, den Unterthanen etwas zu erlassen: sondern es sollen die Unterthanen es selbsten bey Unsern Beamten suchen, die dann eines jeden Vermögen und Gelegenheit beobachten und nach befinden den Leuten etwas nachgeben können. Es sollen aber die jenige Unterthanen sich dieses durch aus nicht zu nutz machen, die ziemliche Anspannunge haben und in besserer Nahrung sitzen, sondern dieselbe sowohl ausser als in der Erndte zeit ihre verordnete völlige dienste leisten.

Diese unsere erträgliche Verordnung wollen wir ungeändert gehalten wissen: würden sich hiewieder einer oder mehr muthwillige ungehorsahme Buben finden, so dem sich wiedersetzen wollen, sollen unsere Beambten dieselbe ernstlich zum gehorsahm bringen mit Gefängniß bestraffen und auf den Esell setzen: auch die des vermögens seyn, 10 Gülden Geld Straffe, sie ehe erlassen werden, erlegen und aus ge-

ben lassen. Gestalt dan obgedacht Unsere Beambten bey 50 Rthlr: unnachlässiger Straffe ernstlich befebliget seyn sollen, über diese unsere Verordnung steiff und fest zu halten, und derselben gäntzlich geleben, auch zu eines jeden Wissenschafft dieselbe öffentlich von allen Cantzeln publiciren zu lassen.

Daß meynen Wir ernstlich, und hat ein jeder darnach sich gehorsahmlich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und vorzusehen, Uhrkundlich unter unser Cammer Insiegel. Gegeben auf Unser Fürstliche Residentz und Vestung Schwerin den 23ten April. Anno 1690.

L. S.

Ex mandato Sereniſſimi Principis.

Register.

REGISTER.

1. H. Christians: Ambts Ordnung und Instruction d. 19. Decembr. 1660.

2. Desselben, Ambts und Pensionarien Ordnung. d. 24. May. 1687.

3. Wegen der Beambten und Pensionarien Rechnung. d. 4. May. 1706.

4. Pensionarien Ordnung, wegen den Schaffen Molcken pacht, und Schäffer-Lohn. d. 12. Octobr. 1708.

5. H. Friederich Wilhelms Ordnung von Bestraffung der Bedienten welche Herschafftl. Gelder angreiffen. d. 15. Mart. 1712.

6. Schultzen und Bauer Ordnung. 1702.

7. Anderweitige Schultzen Ordnung: nebst Deren Eydt. 1707.

8. Wegen

8. Wegen ausgetretene Unterthanen: Einige Stücke.

9. Dienst und Fuhr Ordnungen von 1670. 1687. 1701.

10. Fürstl. Mecklenburgische Hoff und Dienst Ordnung, wie auch vor verschiedenen Ambtern: als

Dobran.	1709.
Neustadt.	1702.
Marnix.	1684.
Bützou.	1699.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0080
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87919555X/phys_0084
DFG

wir, daß ein jeder Er sey gantz oder halb Hufener oder Cossate, Er wohne auch wo Er wolle, alle tage die Woche durch aus dienen soll, und zwar von der zeit an, wen Graß oder Korn und Heu eingewonnen wie es für alters und in gantzen Lande gebräuchlich. Keine Einliegere sollen ohne Unserer Beambten Vorwißen von keinen Schultzen oder Bauren in den Dörffern bey sich oder in ihren Caten bey willkührlicher Straffe ein oder angenommen werden, und da es geschehen könte oder solte; So sollen die Inlieger welche bey andern einliegen, von ihnen und den Caten geheuret, es sey Mann oder Weib, wöchentlich von Fast abend, bis St. Dionysii einen tag in den Garten arbeiten, Flachs wöden, oder auß zumachen, auch in der Erndte aufhöcken, ohne Entgeld, aber wenn sie zum dreschen oder holtz hauen tüchtig, uns für andern nmb gebührenden Lohn, zu dienen schuldig seyn oder gantz nicht geduldet werden. Im übrigen aber alle vorerwehnte Mißbrauche hiemit abgeschaffet, und ausser den verordneten Hofe dienst tagen keine zu Hause bleiben, oder sich einiger massen womit zu entschuldigen haben soll; Würde aber einer oder der ander sich befinden, der diese unsere Ordnung anders deuten thut, sollen Unsere Beambten die Rädels führer alsö bald zur Straffe ziehen, auch die versäumeten Tage nach dienen lassen. Da auch einer oder der ander wegen unvermögenheit seine Dienste obgedachter massen nicht völlig thun könte, so soll derselbe nicht eigenen gefallens ausbleiben: Wie dann der Hoff-Meister, Land-Reuter und Voigt bey willkührlicher Straffe ernstlich befehliget seyn sollen, sich nicht zu unternehmen Ihren belieben nach, den Unterthanen etwas zu erlassen: sondern es sollen die Unterthanen es selbsten bey Unsern Beamten suchen, die dann eines jeden Vermögen und Gelegenheit beobachten und nach befinden den Leuten etwas nachgeben können. Es sollen aber die jenige Unterthanen sich dieses durch aus nicht zu nutz machen, die ziemliche Anspannunge haben und in besserer Nahrung sitzen, sondern dieselbe sowohl ausser als in der Erndte zeit ihre verordnete völlige dienste leisten.

Diese unsere erträgliche Verordnung wollen wir ungeändert gehalten wissen: würden sich hiewieder einer oder mehr muthwillige ungehorsahme Buben finden, so dem sich wiedersetzen wollen, sollen unsere Beambten dieselbe ernstlich zum gehorsahm bringen mit Gefängniß bestraffen und auf den Esell setzen: auch die des vermögens seyn, 10 Gülden Geld Straffe, sie ehe erlassen werden, erlegen und aus ge-

ben